

Jede Person hat das Recht, sich einzeln
oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich
mit Bitten oder Beschwerden an die
zuständigen Stellen und an die Volksvertretung zu wenden.
(Artikel 35 Satz 1 Verfassung des Freistaates Sachsen)

Bericht des Petitionsausschusses

(Berichtszeitraum 1. Januar 2008 bis 31. Dezember 2008)
an den Sächsischen Landtag
gemäß § 67 Absatz 2 Satz 3
der Geschäftsordnung des Landtages des Freistaates Sachsen

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	4
1. Das Petitionsrecht	5
1.1 Was sind Petitionen und wozu dienen sie?	5
1.2 Welche Arten von Petitionen gibt es?	6
1.3 Wer darf Petitionen einlegen?	6
1.4 Wie reiche ich Petitionen ein?	7
1.5 Wo kann ich Petitionen einreichen?	8
1.6 Was beinhaltet das Petitionsrecht?	8
1.7 Wie wird mit Petitionen umgegangen, die sich gegen Gerichtsentscheidungen richten?.....	9
1.8 Wie läuft ein Petitionsverfahren ab?.....	9
1.9 Was bedeutet der Beschluss zu einer Petition?	13
2. Der Petitionsausschuss und der Petitionsdienst	14
2.1 Zusammensetzung des Petitionsausschusses	14
2.2 Die Tätigkeit des Petitionsausschusses.....	16
2.3 Das Referat Petitionsdienst	16
3. Petitionen im Jahr 2008	17
3.1 Neue Petitionen	17
3.1.1 Eingegangene Schreiben	17
3.1.2 Thematische Schwerpunkte	19
3.1.3 Massen-, Sammel-, Mehrfachpetitionen	20
3.1.4 Regionales Aufkommen.....	20
3.2 Ausübung der Befugnisse des Petitionsausschusses	21
3.2.1 Beschlussempfehlungen des Petitionsausschusses	21
3.2.2 Eingegangene Stellungnahmen	22
3.2.3 Bearbeitungsdauer der im Jahr 2008 abgeschlossenen Petitionen.....	22
3.2.4 Auskunftserteilung	23
3.2.5 Akteneinsicht	23
3.2.6 Ortstermine/Anhörungen	23
3.2.7 Öffentlichkeitsarbeit des Petitionsausschusses	23
3.3 Einzelne Petitionen aus dem Jahre 2008	24
3.3.1 Sächsische Staatskanzlei	24
3.3.2 Sächsisches Staatsministerium des Inneren	26
3.3.3 Sächsisches Staatsministerium der Finanzen	29
3.3.4 Sächsisches Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft	31
3.3.5 Sächsisches Staatsministerium für Wirtschaft und Arbeit.....	33
3.3.6 Sächsisches Staatsministerium für Soziales	35
3.3.7 Sächsisches Staatsministerium für Kultus	39
3.3.8 Sächsisches Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst.....	39
3.3.9 Sächsisches Staatsministerium der Justiz.....	41

4. Rechtliche Grundlagen des Petitionsrechts im Freistaat Sachsen.....	42
4.1 Verfassung des Freistaates Sachsen vom 27. Mai 1992 (Auszug).....	42
4.2 Gesetz über den Petitionsausschuss des Sächsischen Landtags vom 11. Juni 1991 (Sächsisches Petitionsausschussgesetz - SächsPetAG)	42
4.3 Geschäftsordnung des Sächsischen Landtags (4. Wahlperiode, Auszug) ...	45
4.4 Grundsätze des Petitionsausschusses über die Behandlung von Bitten und Beschwerden (Petitionen)	48
5. Anhang	56
5.1 Adressen der Petitionsausschüsse und Bürgerbeauftragten der Bundesrepublik Deutschland, der Landtage sowie des Europäischen Parlaments und des Europäischen Bürgerbeauftragten.....	56
5.2 Formblatt für das Einlegen einer Petition.....	61
5.3 Petitionsbearbeitung nach Arbeitsgruppen	63
5.4 Sammelpetitionen im Jahr 2008	64
5.5 Mehrfachpetitionen im Jahr 2008.....	65
5.6 Regionales Aufkommen.....	66
5.7 Beschlüsse zu Petitionen im Jahr 2008.....	68
5.8 Beim Petitionsausschuss eingegangene Stellungnahmen	69
5.9 Wahrnehmung der Befugnisse gemäß § 5 Abs. 1 SächsPetAG	70

Vorwort



Sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger des
Freistaates Sachsen,
sehr geehrte Abgeordnete des Sächsischen Landtags,

auch im vergangenen Jahr wurde das Petitionsrecht rege wahrgenommen. In 1033 Schreiben äußerten Bürgerinnen und Bürger eine Vielzahl an Bitten, Beschwerden, Kritiken und Vorschlägen. Hintergrund dieser Anliegen waren als Unrecht empfundene gesetzliche Regelungen oder Maßnahmen von Behörden. Der Petitionsausschuss ging den aufgeworfenen Problemen nach und prüfte die Sachverhalte unter Ausübung seiner besonderen Befugnisse stets mit dem Ziel, Lösungen im Sinne der Petentinnen und Petenten zu finden, um diesen jenseits formaler Verwaltungs- und Gerichtsverfahren zu helfen.

Die vorgetragenen Anliegen zeichneten sich auch im vergangenen Jahr wieder durch ihre Vielfältigkeit aus, wobei der Bereich der Sozialversicherung und Altershilfe einen thematischen Schwerpunkt bildete. Auch die Erhebung von Rundfunkgebühren war häufig Gegenstand einer Petition. Ebenso spielte das Schulwesen eine große Rolle. Der vorliegende Bericht soll die Arbeit des Petitionsausschusses im vergangenen Jahr dokumentieren und hierbei die Themen aufzeigen, welche die Bevölkerung besonders bewegten.

Für die stets produktive und engagierte Zusammenarbeit im Sinne der Bürgerinnen und Bürger möchte ich mich bei den Mitgliedern des Petitionsausschusses und der Staatsregierung sowie bei den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Petitionsdienstes und der Ministerien herzlich bedanken. Auch im vergangenen Jahr konnte durch gemeinsamen Einsatz wieder vielen Petentinnen und Petenten geholfen werden.



Bettina Simon
Ausschussvorsitzende

1. Das Petitionsrecht

Niemand ist unfehlbar. Dies trifft auf den Einzelnen ebenso zu wie auf jeden Staat, jede politische Institution oder jede Verwaltung. Ein noch so gründlich durchdachtes Gesetz kann in der Praxis Mängel zeigen; auch sorgfältig überlegte Entscheidungen einer Behörde können fehlerhaft sein.

Das Petitionsrecht stellt in diesen Fällen einen außergerichtlichen Rechtsbehelf dar, auf den man jederzeit zurückgreifen kann, um rechtliche Regelungen oder behördliche Entscheidungen einer Überprüfung zu unterziehen. Oft ist der Petitionsausschuss für Bürgerinnen und Bürger die letzte Anlaufstelle, um ihren Anliegen Gehör zu verschaffen.

Petitionen liefern Anregungen für die Arbeit der Abgeordneten, indem sie diesen ein Bild von den Anliegen und Nöten der Menschen geben, Lücken in gesetzlichen Regelungen oder Verordnungen aufdecken und die Meinung der Wählerinnen und Wähler zu aktuellen politischen Fragen widerspiegeln. Petitionen helfen gleichzeitig auch dem Parlament bei der Kontrolle der Arbeit von Regierung und Verwaltung.

Das Petitionsrecht kann in der deutschen Rechtsgeschichte auf eine verhältnismäßig lange Tradition zurückblicken. So bestimmte bereits 1794 das preußische Allgemeine Landrecht: „Dagegen steht es einem Jeden frey, seine Zweifel, Einwendungen und Bedenklichkeiten gegen Gesetze und andere Anordnungen im Staate sowie überhaupt seine Bemerkungen und Vorschläge über Mängel und Verbesserungen sowohl dem Oberhaupt des Staates, als den Vorgesetzten der Departements anzuzeigen; und letztere sind der gleichen Anzeigen mit erforderlicher Aufmerksamkeit zu prüfen verpflichtet.“

Vorschriften zu Petitionen finden sich unter anderem im Grundgesetz (GG), in der Sächsischen Verfassung (SächsVerf), im Sächsischen Petitionsausschussgesetz (SächsPetAG) und in der Geschäftsordnung des Sächsischen Landtags (GO).

Grundlage für die Arbeit des Petitionsausschusses des Sächsischen Landtags ist Art. 35 der Sächsischen Verfassung. Darin heißt es:

„Jede Person hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Bitten oder Beschwerden an die zuständigen Stellen und an die Volksvertretung zu wenden. Es besteht ein Anspruch auf begründeten Bescheid in angemessener Frist.“

Die folgenden Kapitel sollen das Petitionsrecht näher erläutern und erklären, was beim Einlegen einer Petition zu beachten ist.

1.1 Was sind Petitionen und wozu dienen sie?

Das Wort Petition entstammt dem lateinischen Wort „petitio“ und bedeutet soviel wie Verlangen, Bitte, Gesuch.

Unter Petitionen versteht man daher Schreiben, in denen Bitten oder Beschwerden über staatliche Organe oder sonstige Einrichtungen, die öffentliche Aufgaben wahrnehmen, zum Ausdruck gebracht werden.

Keine Petitionen sind hingegen Auskunftersuchen, bloße Mitteilungen, Belehrungen, Vorwürfe, Anmerkungen oder sonstige Meinungsäußerungen, die kein konkretes Verlangen im Sinne eines Tuns oder Unterlassens zum Inhalt haben. Auch in privatrechtlichen Angelegenheiten, also etwa Streitigkeiten zwischen Mieter und Vermieter, im Geschäftsleben, in der Nachbarschaft oder in der Familie, kann der Petitionsausschuss nicht tätig werden.

1.2 Welche Arten von Petitionen gibt es?

Neben der Gewährleistung des Petitionsrechtes für den **Einzelnen** heißt es in Art. 35 SächsVerf „einzeln oder **in Gemeinschaft mit anderen**“. Außer der Einzelpetition gibt es somit weitere Arten von Petitionen, die alle unter dem Schutz des Art. 35 SächsVerf stehen.

Diese unterschiedlichen Arten von Petitionen definieren sich folgendermaßen:

- Eine **Einzelpetition** ist die Petition einer einzelnen Person (Petent), meist mit einem ganz speziellen, nur sie betreffenden Anliegen.
- **Mehrfachpetitionen** sind Petitionen mit demselben Anliegen, jedoch individuell abgefasst. Ihre Behandlung erfolgt als Einzelpetition.
- Unter **Sammelpetitionen** versteht man Unterschriftensammlungen mit demselben Anliegen. Bei Sammelpetitionen wird nicht jeder, der eine Unterschrift geleistet hat, direkt über das Ergebnis der Petition informiert. Vielmehr erhält nur der für die Unterschriftenaktion verantwortliche Ansprechpartner eine Eingangsbestätigung und einen Petitionsbescheid.
- **Massenpetitionen** sind Petitionen in größerer Zahl mit demselben Anliegen. Die Texte der Petitionen stimmen jedoch ganz oder im Wesentlichen überein (z. B. Postkartenaktionen). Bei Massenpetitionen werden die Petenten nicht einzeln informiert, vielmehr werden sowohl der Beschluss des Petitionsausschusses über den Eingang und das Vorliegen einer Massenpetition als auch der Beschluss des Sächsischen Landtags über die Petition nebst Bericht im Sächsischen Amtsblatt sowie unter <http://www.petition.sachsen.de/> veröffentlicht. Über diese Beschlüsse wird auch in der Landespressekonferenz informiert.

1.3 Wer darf Petitionen einlegen?

Artikel 35 SächsVerf gewährt „Jedermann“ das Recht, Bitten und Beschwerden einzureichen. Das Petitionsrecht gilt für Erwachsene und Minderjährige, für Ausländer und Staatenlose. Auch als Bürgerinitiative oder juristische Person des Privatrechts (z. B. eingetragener Verein) können Sie dem Ausschuss ihr Anliegen schildern.

Darüber hinaus haben auch Strafgefangene (§ 3 SächsPetAG), Angehörige des öffentlichen Dienstes (§ 2 SächsPetAG) und Soldaten (§ 7 Wehrbeauftragtengesetz) das Recht, Petitionen einzulegen.

Kein Petitionsrecht steht jedoch juristischen Personen des öffentlichen Rechts, wie beispielsweise Gemeinden oder Handwerkskammern zu. Hochschulen, Rundfunkanstalten und öffentlich-rechtliche Religionsgemeinschaften, die auch den Status „juristische Personen des öffentlichen Rechts“ besitzen, steht das Petitionsrecht nur zu, soweit die Petition ihren spezifischen Status als Grundrechtsträger berührt.

Der Bürger kann sich in eigener Sache, für einen anderen oder im allgemeinen Interesse an den Petitionsausschuss wenden. Es reicht aus, dass die Person in der Lage ist, ihr Anliegen verständlich zu formulieren. Sollte dies beispielsweise aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich sein, besteht die Möglichkeit, sich einer Hilfe zu bedienen. Bei seh- und schreibbehinderten Bürgerinnen und Bürgern kann auch eine dritte Person die Petition einlegen. Petent bleibt dann aber trotzdem der Behinderte oder der Minderjährige.

1.4 Wie reiche ich Petitionen ein?

Das Petitionsrecht muss mühelos in Anspruch genommen werden können. Deshalb gibt es außer der Schriftform (mit Adresse und Unterschrift) keine weiteren Formvorschriften. Alternativ zur schriftlichen Petition ist es seit November 2008 ebenso möglich, Bitten und Beschwerden online einzureichen. Aufgrund des notwendigen, geforderten eindeutigen Wortlauts stehen mündliche Petitionen nicht unter dem Schutz des Art. 35 SächsVerf.

Das heißt beispielsweise auch, dass nähere Angaben zur Person entbehrlich sind, wenn dies zum Verständnis und/oder zur Aufklärung des Sachverhalts nicht unbedingt von Nöten ist. Die persönliche Unterschrift ist allerdings erforderlich. Für das Abfassen einer Petition kann ein Formblatt zu Hilfe genommen werden (siehe Anhang 5.2, auch unter der Internetadresse www.landtag.sachsen.de abrufbar).

Die bereits erwähnte Online-Petition erleichtert das Einbringen von Bitten und Beschwerden im besonderen Maße. Seit vergangenem Herbst steht das entsprechende Formular im Internetauftritt des Sächsischen Landtags bereit. Durch eine Verlinkung auf der Startseite ist dieses ohne weitere Umstände aufrufbar. Die bisher obligatorische handschriftliche Unterzeichnung des Petitionsschreibens ist nicht nötig, da die Online-Petition durch das Anklicken eines entsprechenden Links bestätigt wird. Weil dieser an die vom Petenten angegebene E-Mail-Adresse gesendet wird, kann dessen Person identifiziert werden. Die Übermittlung der Petition ist selbstverständlich durch eine fachgerechte Datenverschlüsselung gesichert. Bereits vor Einrichtung der Online-Petition wurden vermehrt Bitten und Beschwerden per E-Mail eingereicht. Diese mussten zusätzlich schriftlich bestätigt werden, bevor sich der Petitionsausschuss ihrer Behandlung annehmen konnte. Nun können dieser Verwaltungsaufwand und Zeitaufschub umgangen werden.

1.5 Wo kann ich Petitionen einreichen?

Der Wortlaut des Art. 35 SächsVerf ermöglicht es dem Petenten, sich mit seinem Anliegen an die zuständigen Stellen und an die Volksvertretung zu wenden.

Volksvertretungen sind der Sächsische Landtag, der Bundestag und das Europäische Parlament. Auch die Gemeindevertretungen und Landkreise in Sachsen können nach § 12 Sächsischen Gemeindeordnung bzw. § 11 Sächsische Landkreisordnung Petitionsadressat sein. Auch wenn nicht alle Gemeindeordnungen der jeweiligen Bundesländer Regelungen dazu enthalten, gilt das Petitionsrecht nach Art. 17 Grundgesetz für alle Gemeinden.

„Stellen“ im vorgenannten Sinne sind sämtliche Behörden und Stellen öffentlich-rechtlicher Einrichtungen des Bundes und der Länder wie zum Beispiel Ministerien, Regierungspräsidien (bzw. Landesdirektionen seit dem 1. August 2008) und Landratsämter. Zuständig ist eine Stelle, wenn sie dem Anliegen der Petition abhelfen oder zur Abhilfe beitragen kann. So ist z. B. für Beschwerden über Bundesbehörden (z. B. Deutsche Rentenversicherung Bund) der Deutsche Bundestag zuständig. Für Beschwerden über fehlende Kindergärten in einem Ort ist die Gemeinde die richtige Adresse.

Sollte eine Petition einmal an eine „falsche“ Stelle geschickt werden, ist die jeweilige Behörde verpflichtet, das Begehren der „richtigen“ Stelle zukommen zu lassen. Die Petition wird dann an die zuständige Stelle weitergeleitet.

Des Weiteren kann jede natürliche oder juristische Person des Privatrechts, die in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union wohnhaft ist oder dort ihren satzungsgemäßen Sitz hat, einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen Personen eine Petition an das Europäische Parlament richten. Das Thema muss in den Tätigkeitsbereich der Europäischen Union fallen und sie direkt betreffen. Gegenstand der Petition kann ein allgemeines Interesse, eine individuelle Beschwerde oder eine Aufforderung an das Europäische Parlament sein, zu dem das Parlament dann Stellung nimmt.

Einen Sonderfall als Petitionsrechtsträger stellen die Soldaten dar. Ein Soldat muss sich im Falle einer Eingabe an eine besondere Institution, den Wehrbeauftragten wenden. Laut § 7 des Wehrbeauftragtengesetzes heißt es: „Jeder Soldat hat das Recht, sich einzeln ohne Einhaltung des Dienstwegs unmittelbar an den Wehrbeauftragten zu wenden.“

Schließlich ist es wichtig zu wissen, dass die Petitionsbearbeitung mit Ablauf der Wahlperiode nicht endet. Nicht abgeschlossene Petitionen müssen vom neu gewählten Parlament weiterbehandelt werden.

1.6 Was beinhaltet das Petitionsrecht?

Unter dem Petitionsrecht versteht man die verfassungsmäßig garantierte Möglichkeit, sich mit Bitten oder Beschwerden an die zuständigen Stellen und das Parlament zu wenden. Die Adressaten einer Petition sind verpflichtet, die Petition zur Kenntnis zu nehmen, sie sachlich zu prüfen und dem Petenten einen Bescheid über das Ergebnis dieser Prüfung zu übermitteln. Im Bescheid muss für den Petenten erkennbar sein,

dass und in welcher Weise die Petition behandelt worden ist. Ein Anspruch auf ein bestimmtes Ergebnis, beispielsweise die Erledigung der Petition im Sinne des Petenten, kann dagegen aus dem Petitionsrecht nicht abgeleitet werden.

Neben dem Recht auf Prüfung und Benachrichtigung hat der Petent darüber hinaus kein Recht auf persönliche Anhörung vor dem Petitionsausschuss. Dies ist nur dann möglich, wenn der Ausschuss eine Anhörung des Petenten zu seinem jeweiligen Begehren beschließt.

1.7 Wie wird mit Petitionen umgegangen, die sich gegen Gerichtsentscheidungen richten?

Aufgrund der in der Verfassung garantierten richterlichen Unabhängigkeit ist der Petitionsausschuss nicht befugt, gerichtliche Entscheidungen zu überprüfen, sie aufzuheben oder abzuändern. Der Landtag hat daher keine Möglichkeit, in schwebende oder abgeschlossene Gerichtsverfahren einzugreifen. Soweit eine Petition einen Eingriff in die richterliche Unabhängigkeit verlangt, kann sie nicht behandelt werden.

Prüfen darf der Petitionsausschuss jedoch eine Petition, in der Mängel oder Ungerechtigkeiten im Gesetz beanstandet werden, die durch ein Gerichtsurteil zu Tage getreten sind. Rechtskräftige Gerichtsentscheidungen können zwar vom Parlament nicht aufgehoben werden, aber die gesetzlichen Bestimmungen, die für das Begehren ausschlaggebend waren, können gegebenenfalls für die Zukunft geändert werden.

Des Weiteren kann der Landtag in Verfahren, in denen der Freistaat oder eine der Aufsicht des Freistaates unterliegende Körperschaft Prozesspartei ist, die Staatsregierung ersuchen, sich als Prozesspartei in dem Verfahren in bestimmter Weise zu verhalten oder auf ein solches Verhalten der Körperschaft als Prozesspartei hinzuwirken.

Auch wenn ein rechtskräftiges Urteil eine Maßnahme der Exekutive für rechtmäßig erklärt hat, kann der Landtag grundsätzlich noch die Zweckmäßigkeit der Maßnahme prüfen. Eine Grenze findet dieses Recht aber dort, wo Rechtsvorschriften der Exekutive das in der Petition angegriffene Verfahren zwingend vorschreiben und wo sie ihr eine nachträgliche Änderung ihrer Entscheidung verbieten.

1.8 Wie läuft ein Petitionsverfahren ab?

Erreicht ein Schreiben einer Bürgerin oder eines Bürgers den Petitionsausschuss des Sächsischen Landtags, so erfolgt zunächst die Prüfung, ob eine Petition im Sinne des Art. 35 SächsVerf vorliegt und ob der Sächsische Landtag für die Behandlung dieser Petition zuständig ist.

Soweit keine Petition vorliegt, weil es sich z. B. um ein reines Auskunftersuchen handelt, wird der Absender über diesen Sachverhalt schriftlich informiert. Soweit erforderlich, wird das Schreiben der Staatsregierung oder einer anderen zuständigen Behörde zur Bearbeitung zugeleitet.

Liegt keine Zuständigkeit des Sächsischen Landtags für den im Schreiben genannten Sachverhalt vor, wird das Schreiben an die zuständige Stelle, beispielsweise den Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages, weiter geleitet. Der Absender des Schreibens wird über die Weiterleitung informiert.

Ergibt die Prüfung, dass es sich um eine Petition, also eine Bitte oder Beschwerde gemäß Art. 35 SächsVerf handelt und ist auch die Zuständigkeit des Sächsischen Landtags gegeben, beginnt das Petitionsverfahren.

Zunächst wird bei dem fachlich zuständigen Staatsministerium zu dem Sachverhalt eine Stellungnahme eingeholt. Nach § 66 Abs. 1 GO ist diese Stellungnahme innerhalb von vier Wochen abzugeben. In Ausländerangelegenheiten wird für das Verfahren auch die Sächsische Ausländerbeauftragte hinzugezogen.

Im Gesetz über den Sächsischen Ausländerbeauftragten (§ 3 Abs. 4) nimmt die Sächsische Ausländerbeauftragte auf Anforderung des Petitionsausschusses zu allen Petitionen Stellung, die Belange der im Freistaat Sachsen lebenden Ausländer betreffen. Diese Beteiligung der Ausländerbeauftragten an Petitionen ist bundesweit einzigartig.

Nach § 31 der Geschäftsordnung des Sächsischen Landtags haben die Sächsische Ausländerbeauftragte sowie die von ihr Beauftragten im Rahmen ihrer gesetzlichen Aufgaben Zutritt zu den Sitzungen des Petitionsausschusses. Sie sind auf Verlangen der Vorsitzenden oder eines Mitglieds des Ausschusses zu hören.

Petitionen zu Ausländerangelegenheiten haben überwiegend die Erlangung eines Bleiberechts zum Ziel, gefolgt vom Thema des Familiennachzugs.

2008 wurden 31 Stellungnahmen abgegeben.

Die Einrichtung der Sächsischen Härtefallkommission im Jahr 2005 und das Inkrafttreten von Bleiberechtsregelungen für langjährig aufhältige Ausländer (2006 und 2007) führen bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen zur Erteilung des Aufenthaltstitels. Insofern tritt das Petitionsverfahren zur Erlangung eines Bleiberechts in den Hintergrund.

Der Petitionsausschuss benennt für jede Petition einen Abgeordneten, in einigen Fällen auch mehrere Abgeordnete, als Berichterstatter. Diesem werden die Petition und die dazu eingegangenen Stellungnahmen zur weiteren Bearbeitung übergeben.

Der Berichterstatter erstellt zu der Petition einen Bericht mit einer entsprechenden Beschlussempfehlung. Dafür stehen dem Petitionsausschuss weitere Befugnisse zur Verfügung. So können ergänzende Stellungnahmen oder die Vorlage von Akten verlangt, Auskünfte von Vertretern der Behörden eingeholt, Ortstermine durchgeführt sowie Petenten, Auskunftspersonen und Sachverständige angehört werden.

Sowohl der Bericht als auch die Beschlussempfehlung werden in einer nicht öffentlichen Sitzung des Petitionsausschusses beraten. Über die den Bericht abschließende Beschlussempfehlung der Petition für die Abstimmung im Sächsischen Landtag muss im Petitionsausschuss mehrheitlich entschieden werden.

Der Bericht und die dazugehörige Beschlussempfehlung des Petitionsausschusses werden dann in anonymisierter Form dem Plenum des Sächsischen Landtags zugeleitet. Dort wird der Beschluss über die Petition von allen Abgeordneten des Sächsischen Landtags gefasst. Das bedeutet, aus der Beschlussempfehlung des Petitionsausschusses wird – wiederum mit Mehrheitsentscheid - ein Beschluss des Sächsischen Landtags.

Mit Versendung des Beschlusses und des dazu gehörenden Berichtes an den Petenten durch die Ausschussvorsitzende wird das Petitionsverfahren abgeschlossen.

Wurde beschlossen, die Petition nach § 10 SächsPetAG an die Staatsregierung zu überweisen, hat die Staatsregierung dem Landtag innerhalb von sechs Wochen darüber zu berichten, was sie aufgrund der überwiesenen Petition veranlasst hat. Nach Eingang dieses Berichts wird auch dieser dem Petenten übersandt. Erfolgt die Stellungnahme der Staatsregierung nicht innerhalb der sechs Wochen, hat der Petitionsausschuss nach § 68 GO ein Wiederbefassungsrecht, das heißt, der Petitionsausschuss kann über die Petition erneut beraten.

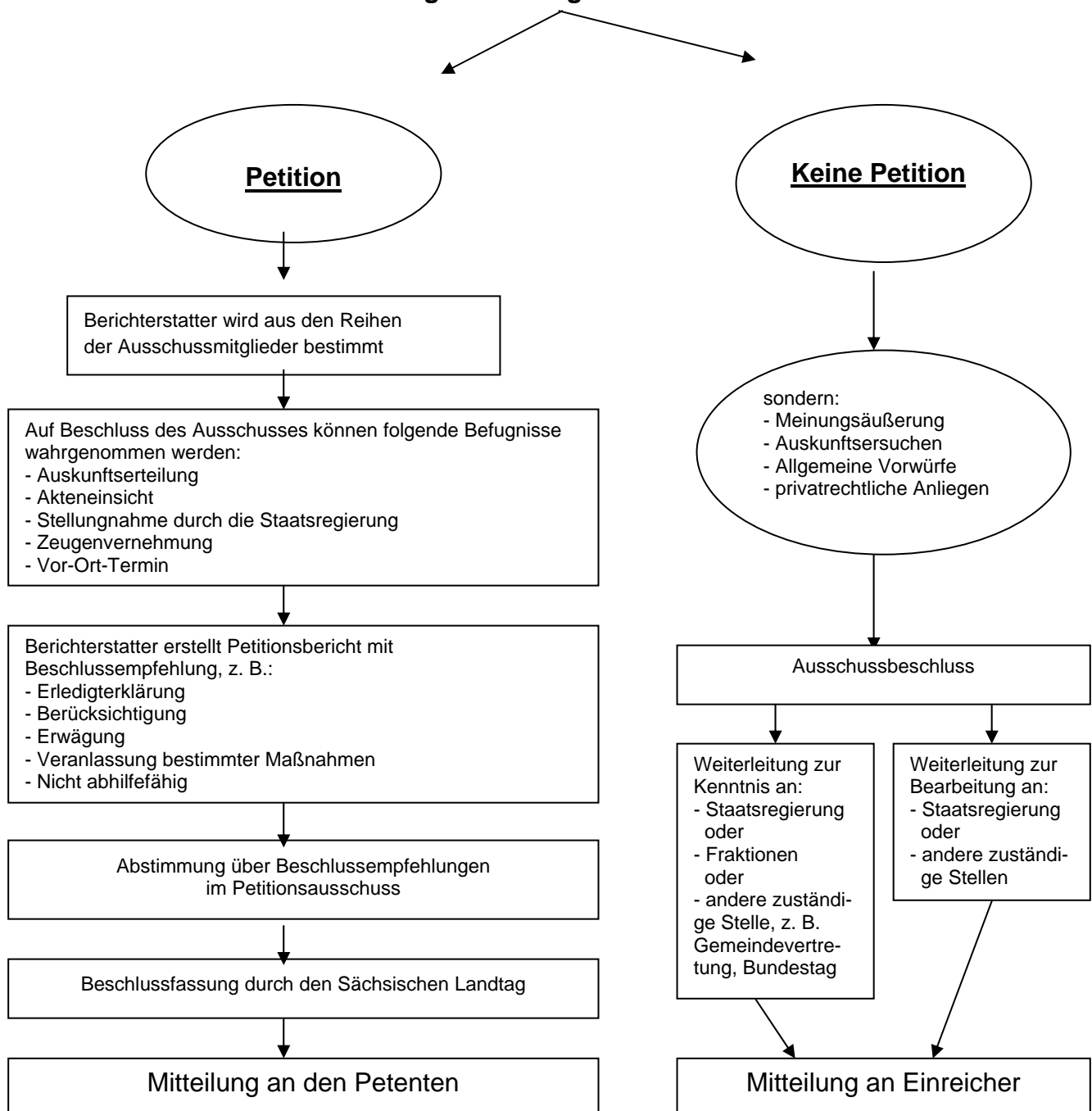
Kosten werden für die Durchführung des Petitionsverfahrens nicht erhoben, dem Petenten werden aber auch keine Kosten für Porto, Kopien u. ä. erstattet. Nur dann, wenn der Petent vom Petitionsausschuss geladen wurde, werden ihm die dafür anfallenden Kosten nach den geltenden Rechtsvorschriften ersetzt.

Das folgende Schaubild stellt das Petitionsverfahren noch einmal vereinfacht dar.

Was passiert mit meinem Anliegen? Schritte des Petitionsverfahrens



Prüfung auf Vorliegen einer Petition



1.9 Was bedeutet der Beschluss zu einer Petition?

Das Petitionsverfahren wird durch einen Beschluss des Sächsischen Landtags abgeschlossen. Im Folgenden sind die möglichen Beschlüsse und ihre Bedeutung erläutert:

- „Die Petition wird für erledigt erklärt.“

In diesem Fall konnte dem Verlangen des Petenten durch entsprechende Maßnahmen abgeholfen werden oder die Petition hat sich auf sonstige Art erledigt.

- „Der Petition kann nicht abgeholfen werden.“

Dies ist dann der Fall, wenn den Forderungen des Petenten zwingende Gründe rechtlicher oder tatsächlicher Natur entgegenstehen.

- „Die Petition wird der Staatsregierung zur Berücksichtigung überwiesen.“

Die Petition erscheint begründet. Das zuständige Staatsministerium wird mit diesem Beschluss aufgefordert, dem Gesuch stattzugeben. Die Staatsregierung ist verpflichtet, innerhalb von sechs Wochen dem Landtag zu berichten, was sie aufgrund der überwiesenen Petition veranlasst hat.

- „Die Petition wird der Staatsregierung zur Erwägung überwiesen.“

Die Petition wird als nicht völlig unbegründet angesehen. Das zuständige Staatsministerium wird deshalb gebeten, das Anliegen noch einmal zu überprüfen und dem Gesuch stattzugeben, soweit dies berechtigt und durchführbar ist. Dem Landtag ist innerhalb von sechs Wochen über die veranlassten Maßnahmen zu berichten.

- „Die Petition wird der Staatsregierung zur Veranlassung bestimmter Maßnahmen überwiesen.“

Dies können die verschiedensten Anregungen und Empfehlungen an die Staatsregierung sein. Auch hier gilt die Berichtspflicht der Staatsregierung gegenüber dem Landtag.

- „Die Petition wird der Staatsregierung als Material überwiesen.“

Der Landtag sieht die Petition als geeignet an, bei künftigen Änderungen der einschlägigen Vorschriften mit einbezogen zu werden.

- „Dem Petenten wird empfohlen, zunächst die Antragsmöglichkeiten bei Behörden zu nutzen bzw. den Rechtsweg zu beschreiten.“

Dieser Beschluss erfolgt dann, wenn die Nutzung bestehender Antragsmöglichkeiten oder die Nutzung gegebener Rechtsmittel- und Rechtsbehelfe sinnvoll erscheint.

- „Die Petition wird einer anderen Volksvertretung zugeleitet.“

Im Petitionsverfahren kann sich herausstellen, dass die Zuständigkeit für die Petition nicht oder nur teilweise beim Freistaat Sachsen liegt. In diesen Fällen wird die Petition der eigentlich zuständigen Volksvertretung zugeleitet.

Die Beschlüsse des Sächsischen Landtags zu Petitionen haben allerdings nur den Charakter einer Empfehlung an die Verwaltung. Wegen der in der Verfassung verankerten Gewaltenteilung steht dem Parlament keine Dienst-, Fach- oder Rechtsaufsicht gegenüber der Staatsregierung und ihrer nachgeordneten Verwaltung zu. Petitionsbeschlüsse können also bestandskräftige Entscheidungen der Verwaltungen oder gerichtliche Entscheidungen nicht ändern oder aufheben. Eine Durchbrechung des Prinzips der Gewaltenteilung sieht das Petitionsrecht nicht vor.

2. Der Petitionsausschuss und der Petitionsdienst

2.1 Zusammensetzung des Petitionsausschusses

Entsprechend Art. 53 Abs. 1 SächsVerf bestellt der Landtag einen Petitionsausschuss zur Behandlung der an ihn gerichteten Bitten und Beschwerden. Mit 28 Mitgliedern ist dieser - wie bereits in den vorherigen Legislaturperioden - der größte Ausschuss im Sächsischen Landtag. Als wichtige Kontaktstelle zur Bevölkerung hat das Parlament damit dem Stellenwert der Bürgeranliegen entsprechend Rechnung getragen.

Nach der Landtagswahl vom 19. September 2004 erfolgte die Sitzverteilung im Petitionsausschuss nach dem d'Hondtschen Höchstzahlverfahren. Sie spiegelt somit die Zusammensetzung des Landtags wider. Dem Ausschuss gehören alle sechs Fraktionen des Landtags an.

Die Sitzverteilung des Ausschusses im Jahr 2008 ist nachstehender Übersicht zu entnehmen:

Fraktion	Mitglieder (Stand Dezember 2008)
CDU	Colditz, Thomas Dombois, Andrea de Haas, Friederike Hähnel, Andreas Heidan, Frank Heinz, Andreas Dr. Jähnichen, Rolf Matthes, Gesine Patt, Peter Wilhelm Pfeiffer, Angelika (stv. Vorsitzende) Sandig, Heiner Schimpff, Volker Schmidt, Jutta Schmidt, Thomas
Linksfraktion	Falken, Cornelia Fröhlich, René Köditz, Kerstin Lauterbach, Kerstin Schulz, Regina Simon, Bettina (Vorsitzende) Wehner, Horst
SPD	Dr. Deicke, Liane Pecher, Mario Prof. Dr. Weiss, Cornelius
NPD	Klose, Peter Schüßler, Gitta
FDP	Günther, Tino
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	Herrmann, Elke

2.2 Die Tätigkeit des Petitionsausschusses

Wie sich die Gesetze auf die Bürgerinnen und Bürger auswirken, erfährt der Petitionsausschuss aus erster Hand. An ihn wenden sich die Bürgerinnen und Bürger, wenn sie sich ungerecht behandelt fühlen. Dem Petitionsausschuss kommt also eine große Bedeutung zu, da er der einzige Ausschuss ist, der mit den Bürgerinnen und Bürgern unmittelbar kommuniziert. Er ist mit seiner Arbeit nicht nur Kontrollorgan der Exekutive, sondern insbesondere Vermittler zwischen dem Staat und seinen Bürgerinnen und Bürgern.

Der Petitionsausschuss beschäftigt sich mit allen Anliegen der Bürgerinnen und Bürger, die das Handeln von Behörden und Einrichtungen betreffen, welche der Aufsicht des Freistaates Sachsen unterstehen. Aufgabe ist es, das gesetzmäßige Handeln der Verwaltungsbehörden im Freistaat Sachsen zu überprüfen. Dabei ist es ein besonderes Anliegen des Ausschusses, den Bürgerinnen und Bürgern zu verdeutlichen, dass ihre vorgetragenen Sorgen und Nöte ernst genommen werden. Ziel ist es, sich umfassend für die Belange der Bürgerinnen und Bürger einzusetzen und dabei in einer angemessenen Frist zu einem Ergebnis zu gelangen.

Rechtliche Grundlage für die Tätigkeit des Petitionsausschusses ist das Gesetz über den Petitionsausschuss des Sächsischen Landtags (SächsPetAG). Dieses räumt dem Petitionsausschuss umfangreiche Möglichkeiten ein, um die Belange der Bürgerinnen und Bürger zu unterstützen. So hat der Petitionsausschuss das Recht, von der Staatsregierung oder einem Mitglied der Staatsregierung schriftliche oder mündliche Stellungnahmen, Berichte, Auskünfte und die Beantwortung von Fragen zu verlangen. Darüber hinaus können per Beschluss Sachverständige, andere Auskunftspersonen oder der Petent selbst vor den Ausschuss geladen werden. In Einzelfällen kann auch eine Ortsbesichtigung durchgeführt werden.

Weitere Einzelheiten des Verfahrens hat der Petitionsausschuss für seine Arbeit gemäß § 65 Abs. 1 GO in seinen Grundsätzen über die Behandlung von Bitten und Beschwerden festgelegt (vgl. Ziffer 4.4).

2.3 Das Referat Petitionsdienst

Das Referat Petitionsdienst ist Teil der Landtagsverwaltung und unterstützt den Petitionsausschuss in seiner Arbeit.

So prüft das Referat die eingehenden Schreiben auf ihre Petitionsfähigkeit und nimmt die Erfassung der notwendigen Daten zur ordnungsgemäßen Bearbeitung der als Petitionen zu behandelnden schriftlichen Anliegen vor. Dem Referat obliegt ebenso die Ermittlung inhaltlicher Gesichtspunkte mittels Schriftverkehr, der persönliche oder telefonische Kontakt mit einzelnen Petenten sowie die Weitergabe dieser Informationen an die jeweiligen Berichterstatter. Zu den Aufgaben des Referates gehören des Weiteren die Begleitung zu Ortsterminen, die Protokollerstellung und die juristische Beratung der Ausschussmitglieder in Einzelfragen.

Aufgabe des Referates Petitionsdienst ist es auch, die Ausschusssitzungen vor- und nachzubereiten. Es werden die Einladungen, Tagesordnungen und die Beratungsunterlagen vorbereitet, die jedem Mitglied des Petitionsausschusses

zugewandt werden. Nach der Ausschusssitzung werden die durch Beschluss gefassten Änderungen in die Berichte eingearbeitet und eine Sitzungsniederschrift verfasst, die jeweils am Anfang der nächsten Ausschusssitzung zur Billigung durch die Ausschussmitglieder vorgelegt wird.

Der Petitionsdienst hat keine Möglichkeit, auf Beschlussempfehlungen Einfluss zu nehmen. Die inhaltliche Behandlung der Petition obliegt ausschließlich dem Ausschuss.

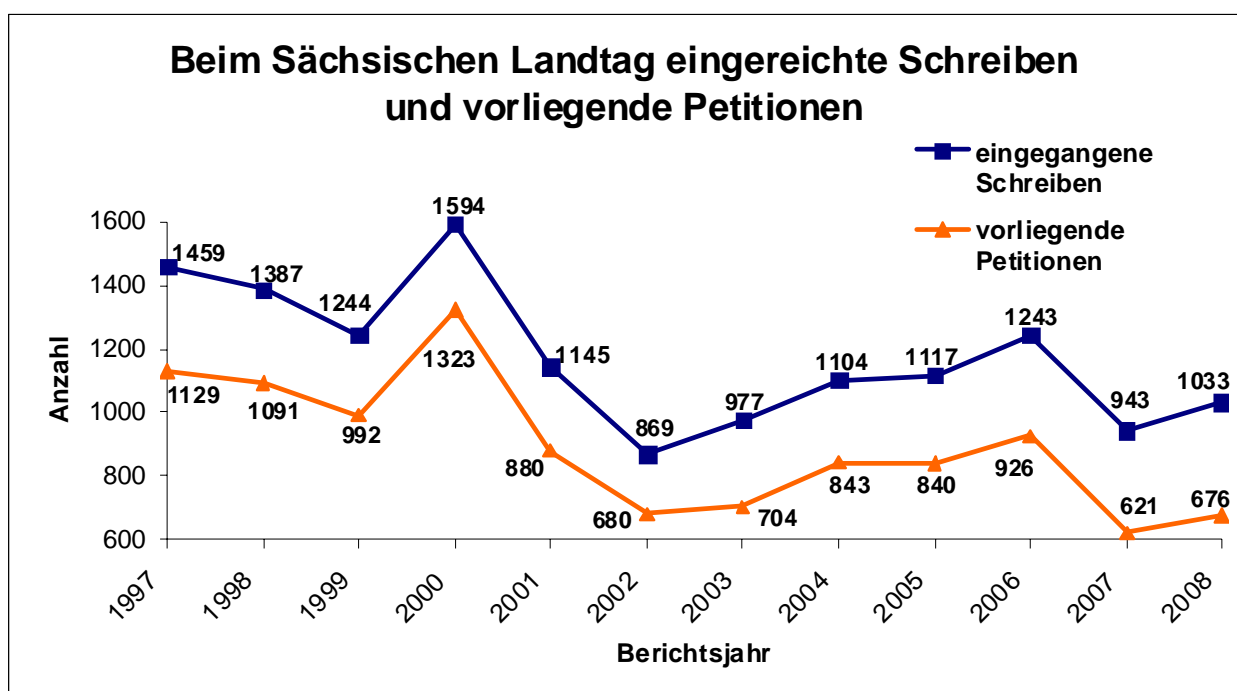
2008 bestand das Referat aus einer Referatsleiterin, die Juristin ist, drei Sachbearbeitern sowie vier Bürosachbearbeiterinnen.

3. Petitionen im Jahr 2008

3.1 Neue Petitionen

3.1.1 Eingegangene Schreiben

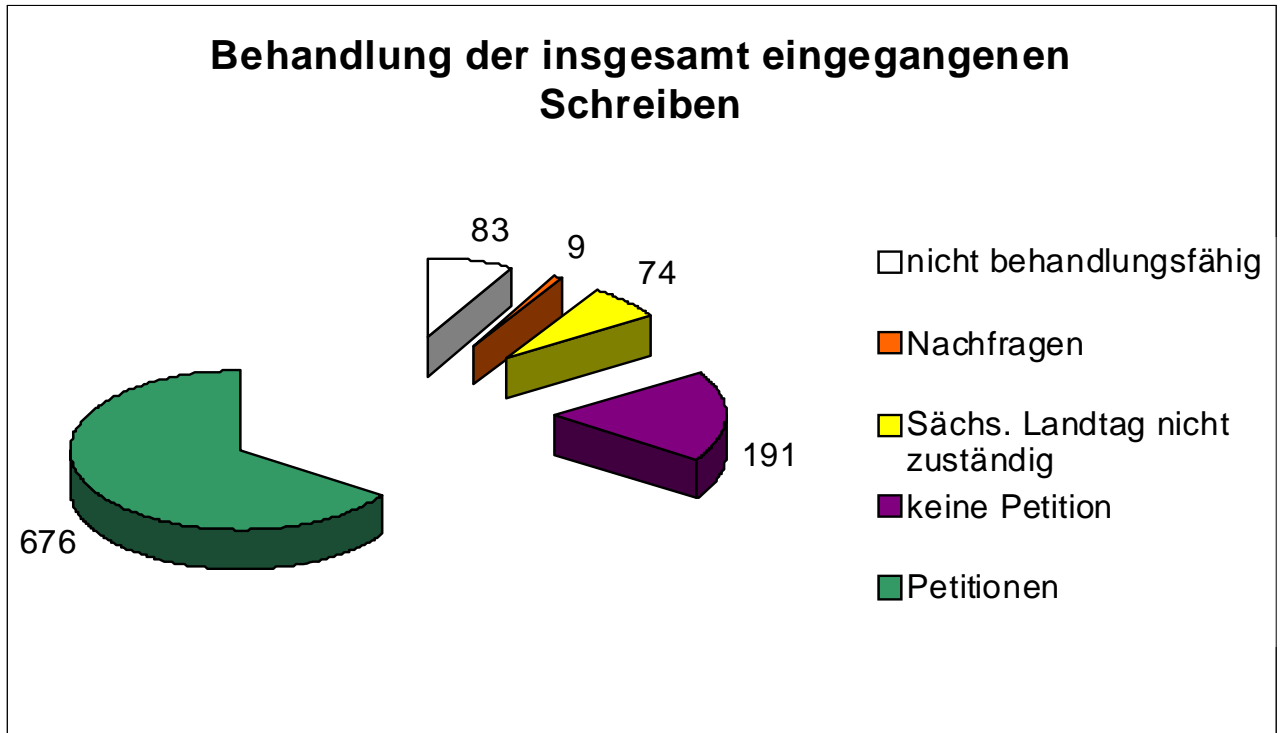
Nach einem Rückgang im Berichtsjahr 2007 stieg das gesamte Aufkommen der eingegangenen Schreiben 2008 wieder an. Gingen 2007 insgesamt 943 Schreiben ein, waren es im Berichtsjahr 2008 nunmehr 1033.



191 dieser 1033 Schreiben waren keine Petitionen, sondern beispielsweise reine Auskunftersuchen oder einfache Mitteilungen. Für 74 Petitionen bestand keine Zuständigkeit des Sächsischen Landtags; sie wurden dem Deutschen Bundestag (51 Petitionen), anderen Landtagen (17 Petitionen) bzw. den zuständigen Gemeindevertretungen (6 Petitionen) zugeleitet. 83 Petitionen waren nicht behandlungsfähig, weil sie Wiederholungen bereits behandelter Petitionen darstellten oder die Petenten die notwendige Mitwirkung am Petitionsverfahren vermissen ließen. Neun Schreiben beinhalteten lediglich Nachfragen zu bereits laufenden Petitionsverfahren.

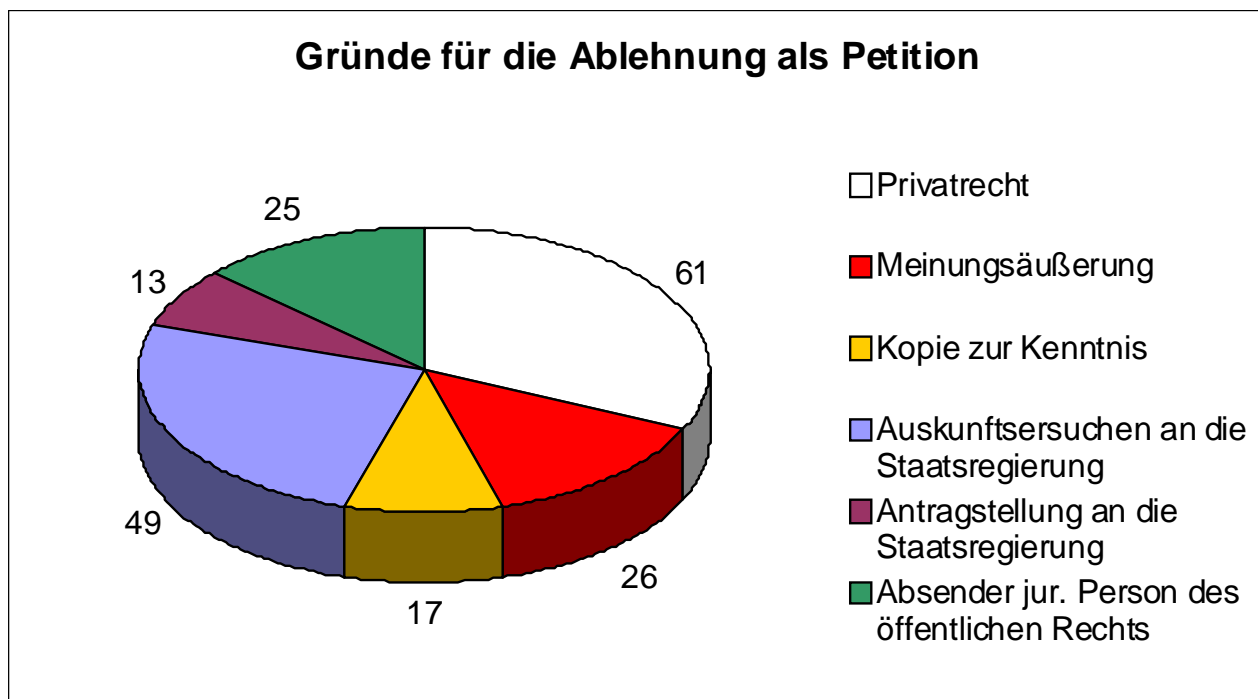
Von den 676 im Sächsischen Landtag bearbeiteten Petitionen wurden 671 im Petitionsausschuss behandelt, die übrigen fünf im jeweils fachlich zuständigen Ausschuss.

In den nachfolgenden Grafiken ist diese Aufteilung noch einmal dargestellt:



Petition	Fachausschuss
04/03716/6	Soziales Gesundheit Familie Frauen und Jugend
04/04024/6	Soziales Gesundheit Familie Frauen und Jugend
04/04253/6	Soziales Gesundheit Familie Frauen und Jugend
04/04310/7	Wissenschaft und Hochschule Kultur und Medien
04/04311/6	Soziales Gesundheit Familie Frauen und Jugend

Dem folgenden Diagramm sind die Gründe für die Nichteinordnung als Petition zu entnehmen. 49 Schreiben fanden keine Anerkennung als Petition, da es sich um reine Auskunftersuchen handelte. 61 Schreiben betrafen privatrechtliche Probleme. Die weiteren Kategorien sind ebenfalls von dem nachfolgenden Diagramm umfasst:



3.1.2 Thematische Schwerpunkte

Im Berichtsjahr 2008 bildeten Petitionen im Bereich Sozialversicherung und Altershilfe einen wesentlichen Schwerpunkt. In den 75 dazu eingereichten Bitten und Beschwerden standen insbesondere Fragen zur Rentenversicherung, zur Rente bei verminderter Erwerbsfähigkeit, aber auch zur Arbeitsweise von Einrichtungen und Trägern der Sozialversicherung im Mittelpunkt.

Vermehrt gingen Petitionen zum Themengebiet Rundfunk, Medien, Informations- und Kommunikationstechnik ein. 58 Bitten und Beschwerden befassten sich mit dieser Materie, wobei hauptsächlich die Erhebung von Rundfunkgebühren beanstandet wurde.

68 Petitionen betrafen den Bereich der staatlichen Fürsorge, mehrheitlich befassten sich diese mit behördlichen Handlungen im Zusammenhang mit der Gewährung von Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II).

Zum Verkehrswesen gingen 48 Petitionen ein. 41 Schreiben beinhalteten Bitten und Beschwerden bezüglich des Schulwesens. Wie bereits in den Vorjahren bildete das Thema Justizwesen und Justizvollzug einen Schwerpunkt. Allerdings ging die Anzahl der zu dieser Materie eingereichten Petitionen im Jahr 2008 auf 39 zurück.

3.1.3 Massen-, Sammel-, Mehrfachpetitionen

Im Berichtsjahr gingen zwei Massenpetitionen beim Petitionsausschuss des Sächsischen Landtags ein. 940 Petenten wandten sich seit Mitte März 2008 in Form einer Postkartenaktion an den Sächsischen Landtag. Diese Massenpetition, die unter dem Aktenzeichen 04/03716/6 geführt wird, setzt sich für das Verbandsklagerecht für Tierschutzvereine ein. Bezug auf die Novellierung des Sächsischen Hochschulgesetzes nimmt die zweite Massenpetition (Petition 04/04072/7) des Jahres 2008. Die über 90 Petenten bedienten sich ebenfalls einer Postkartenaktion, um ihr Anliegen vorzubringen.

2008 wurden 27 Unterschriftensammlungen abgegeben, denen jeweils dasselbe Anliegen zugrunde lag. Diese wurden als Sammelpetitionen aufgenommen. Den größten Umfang hatten hierbei Anliegen im Bereich des Bildungswesens. So wurde die Petition zu Schulbedarfsfonds (Sammelpetition 04/04057/4) mit 10894 Unterschriften unterstützt. Gegen eine Unterfinanzierung der sächsischen Studentenwerke wandten sich die 9888 Unterzeichner des entsprechenden Petitionsschreibens (04/04310/7). Die Sammelpetition zur Novellierung des Sächsischen Hochschulgesetzes (04/04070/7) unterschrieben 7862 Personen. Anhang 5.4 enthält eine umfassende Aufstellung der im Berichtsjahr eingegangenen Sammelpetitionen.

2008 wurden zwölf Mehrfachpetitionen aufgenommen. 33 Schreiben bezüglich der Erhebung von Rundfunkgebühren für die Hotellerie konnten in zwei Mehrfachpetitionen (04/03668/9 und 04/04441/8) jeweils gemeinsam bearbeitet werden. Einer Petition, mit welcher die Verlegung des Termins für die Wahlen zum 5. Sächsischen Landtag begehrt wird, konnten neun weitere inhaltsgleiche Schreiben zugeordnet werden (Mehrfachpetition 04/04441/8).

3.1.4 Regionales Aufkommen

Auch im Berichtsjahr 2008 bestätigte sich der Trend der vergangenen Jahre: Die meisten Petitionen, insgesamt 89, wurden von Bürgern der Landeshauptstadt Dresden eingereicht. An zweiter Stelle folgt die Stadt Leipzig mit 60 Petitionen, gefolgt vom ehemaligen Landkreis Löbau-Zittau mit 36 Petitionen. In diesem Zusammenhang ist anzumerken, dass für das Jahr 2008 noch alle Schreiben nach den alten Landkreisen erfasst wurden, um die Übersichtlichkeit und Aussagekraft dieser Aufstellung zu erhalten.

Bezogen auf die Einwohnerzahl kamen die meisten Petitionen aus dem Gebiet des Altkreises Löbau-Zittau (26,0 / 100.000 Einwohner), der Stadt Plauen (25,1 / 100.000 Einwohner) und der Stadt Görlitz (23,0 / 100.000 Einwohner). Die wenigsten Petitionen wurden von Personen aus den Gebieten der ehemaligen Landkreise Sächsische Schweiz (5,1 / 100.000 Einwohner), Kamenz (5,4 / 100.000 Einwohner) und Stollberg (5,7 / 100.000 Einwohner) eingereicht.

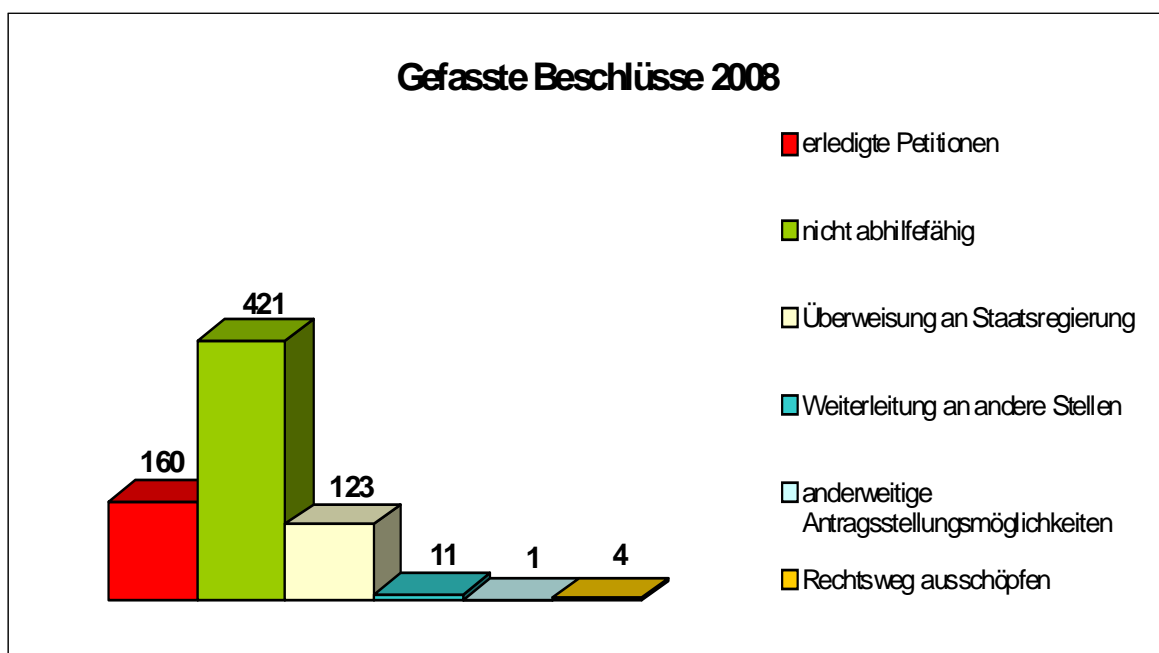
Aus anderen Bundesländern gingen 86 Petitionen ein, davon 17 aus Bayern und 15 aus Thüringen. Die Überweisungen aus Thüringen waren u. a. darin begründet, dass der Freistaat Sachsen im Bereich der Krankenkassen die Aufsicht über die AOK Plus führt, die ihren Sitz in Dresden hat. Zwei weitere Petitionen kamen aus dem Ausland. Eine Gesamtübersicht vermittelt Anhang 5.6.

3.2 Ausübungen der Befugnisse des Petitionsausschusses

3.2.1 Beschlussempfehlungen des Petitionsausschusses

Der Petitionsausschuss hat gemäß § 67 GO verschiedene Möglichkeiten der Beschlussempfehlung gegenüber dem Sächsischen Landtag. So kann der Ausschuss z. B. empfehlen, eine Petition für erledigt zu erklären, sie an die Staatsregierung zur Berücksichtigung, Erwägung, Veranlassung bestimmter Maßnahmen oder als Material zu überweisen oder sie an andere für die Bearbeitung zuständige Institutionen weiterzuleiten.

Im vergangenen Jahr konnten 160 Petitionen als erledigt erklärt werden, weitere 123 Petitionen wurden an die Staatsregierung überwiesen. Damit waren fast 39 % der Petitionen ganz oder teilweise erfolgreich. Bei fast der Hälfte der eingegangenen Petitionen konnte dem Anliegen der Petenten allerdings nicht entsprochen werden, da entweder das kritisierte Verwaltungshandeln nicht zu beanstanden war oder die gewünschten Maßnahmen aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen nicht in Aussicht gestellt werden konnten. Weitere 11 Petitionen wurden im Ergebnis des Petitionsverfahrens anderen Stellen zugeleitet, fünf Petenten wurden auf Antragsmöglichkeiten oder den Rechtsweg verwiesen. Insgesamt 26 eingereichte Petitionen wurden vor Abschluss des Verfahrens von den Petenten zurückgenommen. Anhang 5.7 vermittelt eine detaillierte Übersicht über die gefassten Beschlüsse.



Über Petitionen, die der Staatsregierung nach § 10 Abs. 1 SächsPetAG zur Berücksichtigung, zur Erwägung oder zur Veranlassung bestimmter Maßnahmen überwiesen wurden, hat die Staatsregierung dem Landtag innerhalb einer Frist von sechs Wochen schriftlich zu berichten. Solche Überweisungen erfolgten im Berichtsjahr bei 42 Petitionen. Weitere 81 Petitionen wurden der Staatsregierung als Material überwiesen.

3.2.2 Eingegangene Stellungnahmen

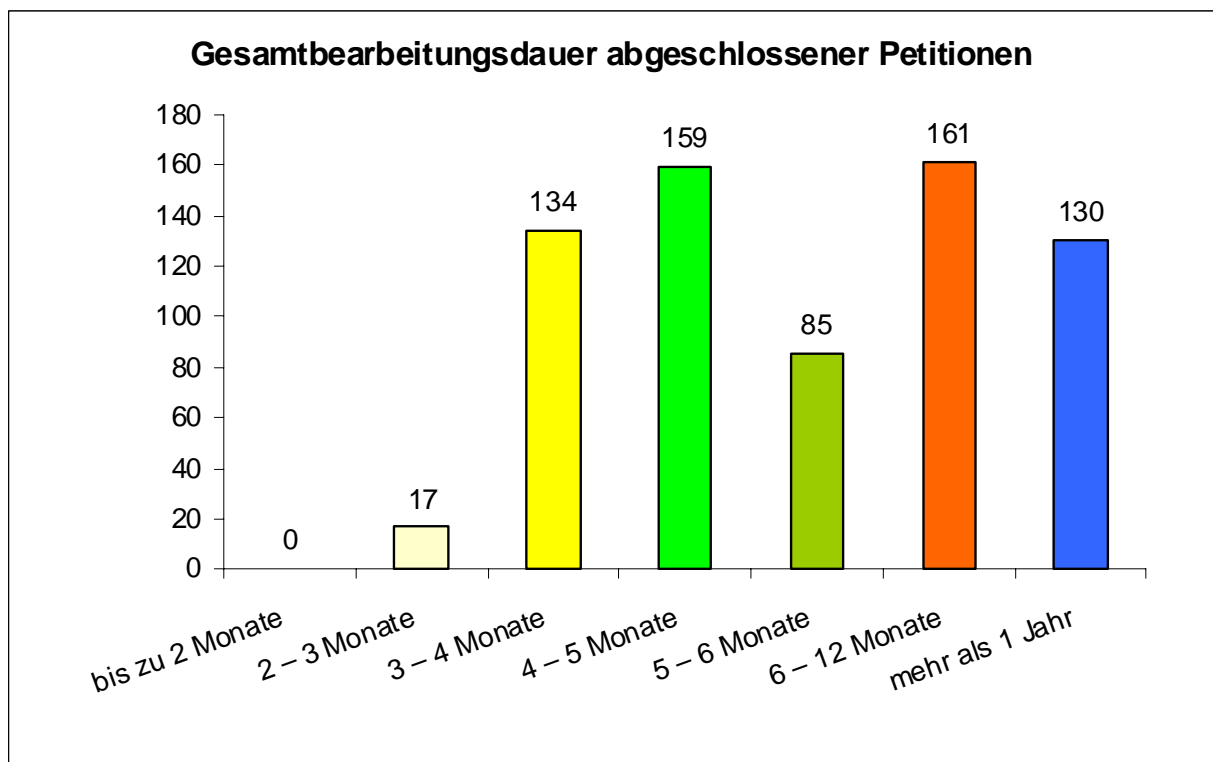
Um das Anliegen des Petenten genau nachvollziehen und prüfen zu können, fordert der Petitionsausschuss von dem fachlich zuständigen Ministerium der Sächsischen Staatsregierung und - falls zuständig - der Sächsischen Staatskanzlei, zu jedem Fall eine Stellungnahme ein. Diese muss von der Staatsregierung innerhalb von vier Wochen beantwortet werden. Die Stellungnahme dient als Grundlage für die weitere Bearbeitung der Petition.

Der überwiegende Teil der Stellungnahmen wurde im vergangenen Jahr vom Sächsischen Staatsministerium für Soziales (193 Stellungnahmen), dem Sächsischen Staatsministerium des Inneren (192), dem Sächsischen Staatsministerium für Wirtschaft und Arbeit (80) sowie dem Sächsischen Staatsministerium der Justiz (69) erstellt. Weitere Details enthält Anhang 5.8.

3.2.3 Bearbeitungsdauer der im Jahr 2008 abgeschlossenen Petitionen

Im Berichtszeitraum konnten 686 Petitionen abgeschlossen werden. Die durchschnittliche Bearbeitungsdauer belief sich auf 286 Tage.

Das anschließende Diagramm verdeutlicht, dass die meisten Petitionen innerhalb eines Zeitraumes von 4 bis 12 Monaten abgeschlossen werden konnten. Mit 130 der bearbeiteten Petitionen befasste sich der Ausschuss mehr als ein Jahr. Grund dafür waren entweder sehr komplexe Sachverhalte oder aktuelle Ereignisse, die eine neue Bewertung des eingereichten Sachverhaltes notwendig machten.



3.2.4 Auskunftserteilung

Nach § 5 Abs. 1 SächsPetAG hat die Behörde auf Verlangen des Petitionsausschusses auch mündlich Auskunft über den Gegenstand der Petition zu geben. Das bedeutet, dass ein Vertreter des jeweiligen zuständigen Staatsministeriums zu einer Sitzung des Petitionsausschusses geladen werden kann. Im Jahr 2008 wurde diese Befugnis bei der Behandlung einer Petition, die ein Straßenbauamt betraf, wahrgenommen und ein Vertreter des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft und Arbeit zur 38. Sitzung des Petitionsausschusses geladen.

3.2.5 Akteneinsicht

Dem Petitionsausschuss ist Akteneinsicht zu gewähren, wenn es zur Aufklärung des Sachverhaltes dient. Diese Verpflichtung besteht insbesondere für alle Behörden, soweit sie der Aufsicht des Landes unterliegen. Im Berichtsjahr nahm der Petitionsausschuss auch dieses Recht gemäß § 5 Abs. 1 SächsPetAG viermal in Anspruch.

3.2.6 Ortstermine/Anhörungen

Der Petitionsausschuss nutzt auch die Möglichkeit, Ortstermine durchzuführen, um bei gemeinsamen Besprechungen mit den Petenten sowie den beteiligten Behörden den zugrunde liegenden Sachverhalt aufzuklären. Häufig wird bei solchen Gesprächen auch ein Kompromiss gefunden, der dazu führt, dass die Petition für erledigt erklärt werden kann. War eine einvernehmliche Lösung nicht möglich, dienen die gewonnenen Informationen dem Berichterstatter als Grundlage für die Erstellung seines Petitionsberichtes, der dann mit dem entsprechenden Beschlussvorschlag dem Ausschuss vorgelegt wird.

Im Berichtsjahr führte der Petitionsausschuss gemäß § 5 Abs. 1 SächsPetAG insgesamt 14 Ortstermine durch.

Darüber hinaus wurden auch zahlreiche außerordentliche Berichterstattergespräche mit Vertretern der Staatsregierung oder nachgeordneten Landesbehörden geführt. Weitere Informationen enthält Anhang 5.9.

3.2.7 Öffentlichkeitsarbeit des Petitionsausschusses

Dem Petitionsausschuss des Sächsischen Landtags ist es ein besonderes Anliegen, dass jedermann von seinem Petitionsrecht Kenntnis hat, um dieses Recht auch effektiv wahrnehmen zu können.

Aus diesem Grund wird jährlich ein Bericht erstellt, der nicht nur, wie in § 67 Abs. 2 Satz 3 GO vorgeschrieben, die Mitglieder des Sächsischen Landtags über die Arbeit des vergangenen Jahres informiert, sondern auch umfassend die Aufgaben des Petitionsausschusses, die Verfahrensweise und die gesetzlichen Grundlagen in der gebotenen Kürze für die Bürgerinnen und Bürger Sachsens darstellt.

Des Weiteren dient ein Faltblatt, das im Sächsischen Landtag ausliegt, der Information der Bürger. Auf Anfrage kann dieses kostenlos übersandt werden.

Umfassende Informationen zum Petitionsausschuss, zum Petitionsrecht, zu den gesetzlichen Grundlagen und zu interessanten Petitionen sind auf der Internetseite des Sächsischen Landtags (www.landtag.sachsen.de) abrufbar. Um einen unkomplizierten Zugriff auf diese Informationen zu ermöglichen, wurde die Rubrik „Petition“ gut sichtbar auf der Startseite verlinkt. Selbiges gilt für die neugeschaffene Funktion der Online-Petition. Zudem sind die Berichte des Petitionsausschusses der vergangenen Jahre (seit 2002) verfügbar. Bekanntmachungen zu eingegangenen Massenpetitionen bzw. deren Abschluss können ebenso eingesehen und die entsprechenden Berichte heruntergeladen werden.

Mit großem Erfolg beteiligte sich der Petitionsausschuss im Jahr 2008 am „Tag der offenen Tür“ des Sächsischen Landtags. Die Bürgerinnen und Bürger hatten am 3. Oktober die Möglichkeit, sich bei Abgeordneten und Mitarbeitern des Petitionsdienstes über die Arbeit des Petitionsausschusses und das Petitionsrecht zu informieren.

3.3 Einzelne Petitionen aus dem Jahre 2008

An dieser Stelle soll die Arbeit des Petitionsausschusses exemplarisch anhand einiger bearbeiteter Petitionen dargestellt werden. Die aufgeführten Beispiele sind dabei jeweils den Geschäftsbereichen der einzelnen Staatsministerien zugeordnet.

3.3.1 Sächsische Staatskanzlei

Fernseh- und Rundfunkgebühren

Die Rundfunkgebühren für die deutsche Hotellerie nehmen nach Auffassung der Petenten in jeder Größenkategorie einen einsamen Spitzenplatz in Europa ein. Ein Hotel mit 150 Zimmern zahle in Deutschland 23.042 Euro Rundfunkgebühren, im zweitplazierten Frankreich 11.554 Euro und in dem an dritter Stelle liegenden Polen 9.326 Euro, so die Petenten. In vielen Ländern der europäischen Union zahlten die Hotels keinerlei Rundfunkgebühren (Belgien, Niederlande, Portugal oder Spanien) oder nur verhältnismäßig geringe (Österreich 241 Euro, Schweiz 856 Euro oder Italien 930 Euro).

Aus Sicht der Petenten bestand dringender Handlungsbedarf, da die Hotellerie nicht auf eine grundlegende Reform ab dem Jahre 2013 vertröstet werden dürfe. Die Hotellerie verlangte schon mit der nächsten Gebührenperiode, d. h. ab dem Jahr 2009, eine spürbare Entlastung. Die gemeinsame Forderung von DEHOGA Bundesverband und Hotelverband Deutschland (IHA) bestand daher in der Rückführung der Rundfunkgebührenbelastung der Hotellerie zumindest in das europäische Mittelfeld schon mit dem 11. Rundfunkänderungsstaatsvertrag, der damals zur Beratung anstand.

Eine solche mittlere Position der Belastung nimmt nach Ansicht der Petenten Finnland ein. Die finnische Rundfunkgebührenregelung gelte darüber hinaus als im Land weitgehend akzeptiert. Sie sieht für die Hotellerie vor, dass für jedes vierte Fernsehgerät in einem Hotel eine Rundfunkgebühr zu entrichten ist. Hieran angelehnt forderten die Petenten als Kompromissvorschlag bis zur grundlegenden Reform der Rundfunkfinanzierung ab dem Jahre 2013 die umgehende Einführung

einer 25%igen Hotelpauschale unabhängig von der Zimmeranzahl in § 5 Abs. 2 Rundfunkgebührenstaatsvertrag.

Die Petenten verwiesen darauf, dass die ohnehin hohe Rundfunkgebührenbelastung der deutschen Hotellerie durch den 8. Rundfunkänderungsstaatsvertrag im Jahr 2005 für Hotels mit mehr als 50 Zimmern noch einmal drastisch verschärft worden sei. Wähle man als Basis das Jahr 1970, so betrage der Indexwert für ein Hotel mit mehr als 50 Zimmern derzeit 753, der der allgemeinen Rundfunkgebühr 503 und der der Lebenshaltungskosten nur 288.

Auch von der bereits vor Jahren getroffenen Sonderregelung für den Bereich des Beherbergungsgewerbes in § 5 Abs. 2 des Rundfunkgebührenstaatsvertrages (RGebStV), der im Bereich der kleineren und mittleren Hotels eine pauschale Ermäßigung von 50 % der Rundfunkgebühren vorsieht, seien die Petenten ausgeschlossen.

Die Sächsische Staatsregierung nahm dazu wie folgt Stellung:

„Die Situation der Betriebe im Bereich des Hotel- und Gaststättengewerbes sind innerhalb der Ländergemeinschaft bekannt. Aus diesem Grund haben die Länder bereits vor Jahren eine Sonderregelung für den Bereich des Beherbergungsgewerbes in § 5 Abs. 2 des RGebStV getroffen, der im Bereich der kleineren und mittleren Hotels eine pauschale Ermäßigung von 50 % der Rundfunkgebühren vorsieht. Auch dem Bereich der Ferienwohnungen haben die Länder Rechnung getragen. Mit dem Inkrafttreten des Achten Rundfunkänderungsstaatsvertrages zum 1. April 2005 wurde der Anwendungsbereich der pauschalen Rundfunkgebührenermäßigung für Zweitgeräte in Gästezimmern des Beherbergungsgewerbes um die neuen in § 5 Abs. 2 des RGebStV geregelten Ausnahmetatbestände erweitert. Insbesondere sollte bei der gewerblichen und privaten Vermietung von Ferienwohnungen die nicht vollständige Auslastung berücksichtigt werden. Dabei handelt es sich um Regelungen, die aus nachvollziehbaren Gründen von anderen Branchen, die hiervon nicht profitieren, kritisch gesehen werden.

Gleichzeitig haben die Länder im Zuge des Achten Rundfunkänderungsstaatsvertrages die bestehenden Befreiungstatbestände, insbesondere auch bei einkommensschwachen Personen, abgebaut, um die Rundfunkgebühr in ihrer Höhe akzeptanzfähig zu halten. Bereits damals bestand zwischen den Ländern Einvernehmen, zusätzliche Befreiungen in einzelnen Bereichen nicht weiter auszubauen, was zwangsläufig zu erheblichen Gebührenaufschlägen bei den Rundfunkanstalten geführt hätte.

Vor diesem Hintergrund kann der vom Petenten erhobene Forderung, umgehend eine 25%ige Hotelpauschale einzuführen, nicht entsprochen werden. Eine solche Ausweitung der Privilegierung des Beherbergungsgewerbes würde bei den Rundfunkanstalten erhebliche weitere Gebührenaufschläge verursachen, die infolge der notwendigen Kompensation zwangsläufig eine Gebührenerhöhung bei den Rundfunkteilnehmern bedeuten würde. Dies ist auch mit Blick auf die geplante Gesamtreform der Rundfunkfinanzierung, wie sie derzeit diskutiert wird, nicht möglich.

Abschließend ist anzumerken, dass der Freistaat Sachsen weiterhin bestrebt ist, Regelungen zu treffen, die eine sozialverträgliche Finanzierung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks gewährleisten und die finanzielle Belastung des einzelnen so gering wie möglich halten.“

Diese pauschale Ermäßigung betrifft allerdings die Petenten gerade nicht. Sie gilt lediglich für Hotels mit geringerer Betten- und Zimmerzahl.

Die Petition wurde der Staatsregierung daher als Material für die Vertragsverhandlungen zum Rundfunkgebührenstaatsvertrag überwiesen.

3.3.2 Sächsisches Staatsministerium des Inneren

Straßenausbaubeitrag

Die Petenten sind Eigentümer verschiedener mit Einfamilienhäusern bebauter Grundstücke an einer Straße in einer sächsischen Kleinstadt. Sie wandten sich gegen Straßenausbaubeitragsbescheide aus dem Jahre 2003 und dagegen, dass ihre gegen diese Bescheide erhobenen Widersprüche bisher nicht abschließend beschieden worden seien. Ihre Widersprüche und ihre Petition stützen sie vor allem darauf, dass die Straße bereits im Jahre 1990 neu hergestellt worden sei. Die Erneuerung sei allein wegen zwischenzeitlich durchgeführter Leitungsarbeiten notwendig geworden. Ein weiterer Kritikpunkt ist der von der Stadt zugrunde gelegte Nutzungsfaktor 1,5 (für zweigeschossige Bebaubarkeit), da die nähere Umgebung durch eingeschossige Einfamilienhäuser geprägt sei.

Für die Erhebung der Straßenausbaubeiträge hat die Stadtverwaltung ohne Stadtratsbeschluss Teilstücke der Straße und eines weiteren Wegs zu einer so genannten „Ausbaueinheit“ zusammengefasst. Die Anlieger der Straße wurden so zur Finanzierung der beitragsfähigen Straßenbauarbeiten im Bereich des anderen Wegs mit herangezogen. Die Baumaßnahmen in der Straße wurden von der Stadt zu Recht nicht als beitragsfähig angesehen und daher nicht in die Beitragskalkulation einbezogen.

Nach Auffassung des zuständigen Regierungspräsidiums bestehen erhebliche Zweifel an der Rechtmäßigkeit der an die Petenten ergangenen Straßenausbaubeiträge. In einer Stellungnahme vom 27.06.2008 wurden diese u. a. an folgenden Punkten konkretisiert:

- Eine Abschnittsbildung, die zu einer separaten Erhebung der Straßenbaubeiträge führt, erscheint im vorliegenden Fall geboten. Die Bildung einer „Ausbaueinheit“ wurde angezweifelt.
- Selbst wenn eine „Ausbaueinheit“ rechtmäßig gebildet worden wäre, hätte die Stadt sämtliche an der „Ausbaueinheit“ anliegenden Grundstücke in die Beitragserhebung einbeziehen müssen.
- Bedenken bestanden auch gegen die Auffassung der Stadt, die falsche Bezeichnung der beitragspflichtigen Grundstücke sei für die Rechtmäßigkeit der Beitragsbescheide unerheblich.

Weiterhin bestanden Zweifel an der Rechtmäßigkeit der Straßenbaubeitragsatzung, nachdem das Verwaltungsgericht D. diese in der Fassung vom 18.03.2002 für unwirksam hielt und daraufhin mit Beschluss vom 27.04.2005 ein Entstehen der Beitragspflicht verneinte. Nachdem die Stadt mit der 2. Änderungssatzung vom 26.05.2008 die rechtswidrigen Satzungsregelungen nur teilweise bereinigt hat, legte der zuständige Landkreis weitere Änderungen nahe.

Weiterhin bestand die Kritik in Bezug auf die Bearbeitungsdauer der Widersprüche der Petenten zu Recht.

Da auf Grund der Sachverhaltsermittlungen des Regierungspräsidiums von der Entscheidungsreife der Widerspruchsverfahren auszugehen war, wurde das Landratsamt vom Regierungspräsidium um zügige Entscheidung in der Sache gebeten. Das Landratsamt teilte daraufhin mit Schreiben vom 21.07.2008 mit, dass es die verfahrensgegenständlichen Straßenausbaubeitragsbescheide der Stadt jeweils mit Widerspruchsbescheid vom 18.07.2008 aufgehoben habe.

Hinausschiebung des Eintritts in den Ruhestand

Der Petent war Polizeivollzugsbeamter des Freistaates Sachsen. Er beehrte ein Hinausschieben seines Eintritts in den Ruhestand.

Der im Dezember 1948 geborene Petent versah seinen Dienst bei der Verkehrspolizeiinspektion – Verkehrsunfalldienst – einer sächsischen Polizeidirektion. Er bekleidete das Amt eines Polizeihauptmeisters (Besoldungsgruppe A9+Z) und befand sich damit im Endamt des mittleren Polizeivollzugsdienstes. Er erreichte im Dezember 2008 die besondere gesetzliche Altersgrenze für Polizeivollzugsbeamte.

Am 02.11.2007 wandte er sich mit einem als „Antrag auf Verlängerung der Regeldienstzeit“ bezeichneten Schreiben an den Präsidenten seiner Polizeidirektion. Darin bat er, seine Regeldienstzeit bis zum 31.12.2009, also um ein Jahr, zu verlängern. Er begründete dies mit einem allgemeinen Trend in Wirtschaft und Politik zur schrittweisen Erhöhung des Renteneintrittsalters und erklärte, sich körperlich und geistig in vollem Umfang den dienstlichen Aufgaben gewachsen zu fühlen.

Mit Schreiben vom 14.11.2007 lehnte der Präsident der Polizeidirektion das Ansinnen des Beamten ab. Unter Verweis auf die Regelung des § 151 Abs. 2 des Sächsischen Beamtengesetzes (SächsBG) erklärte er, das für ein Hinausschieben des Eintritts in den Ruhestand geforderte dienstliche Interesse sei lediglich dann gegeben, wenn die Erfüllung der jeweiligen Aufgabe des Beamten in besonderem Maße beeinträchtigt werde, wenn nicht dieser persönlich seine Dienstgeschäfte weiterführe. Dies könne beispielsweise der Fall sein, wenn der Beamte bestimmte ihm obliegende Aufgaben mit Projektcharakter noch zum Abschluss bringen müsse. Diese engen Voraussetzungen seien im Falle des Petenten nicht erfüllt. Dessen Tätigkeit könne nach einer gewissen Einarbeitungszeit auch durch einen anderen Polizeivollzugsbeamten übernommen werden.

Mit einem Schreiben unter der offensichtlich unzutreffenden Datumsangabe 02.11.2007 – bei der Polizeidirektion Leipzig eingegangen am 11.12.2007 – legte der

Petent gegen das Ablehnungsschreiben „Widerspruch“ ein. Er erklärte, sich weitere rechtliche Schritte vorzubehalten.

Mit Schreiben vom 31.12.2007 wandte sich der Petent an das Sächsische Staatsministerium des Innern. Er verwies auf seine dienstlichen Leistungen, die zuletzt im November 2007 mit einer Leistungsprämie belohnt worden waren. Nach seiner Auffassung sei die Ablehnung eines Hinausschiebens des Eintritts in den Ruhestand mit der allgemein angestrebten Verlängerung der Lebensarbeitszeit nicht vereinbar. Er verwies auf die Anhebung der besonderen Altersgrenze für Polizeivollzugsbedienstete in Rheinland-Pfalz und auf Äußerungen des Bundespräsidenten und des Bundesministers des Innern.

Mit Antwortschreiben des zuständigen Referates vom 04.02.2008 schloss sich das Sächsische Staatsministerium des Innern der Auffassung der Polizeidirektion an. Nach ständiger Verwaltungspraxis werde ein Hinausschieben der Altersgrenze nur in Betracht gezogen, wenn es dringende und in der persönlichen Aufgabe des betroffenen Beamten liegende Gründe dafür gebe. Es müsse sich um eine Aufgabe handeln, die nur durch diesen Beamten ausgeführt werden könne. Dies könne der Fall sein, wenn ein umfangreiches Projekt zum Abschluss gebracht werden müsse und die Einarbeitung eines Nachfolgers nicht geboten erscheine, weil der Großteil des Projektes bereits erledigt sei und vergleichbare Aufgaben nicht zu erwarten seien. Auch sei denkbar, dass bei einem Beamten mit einzigartigem Spezialwissen – z. B. einem Brandursachenermittler – ein Hinausschieben erforderlich werde, solange noch kein Nachfolger zur Verfügung stehe. Diese Fallgruppen seien bei dem Petenten nicht erfüllt. Sein Fachwissen im Bereich des Verkehrsunfalldienstes könne er bis zu seinem regulären Eintritt in den Ruhestand an Kollegen weitergeben. Weiterer Informationsbedarf könne durch Aus- und Fortbildung und durch Erfahrungsaustausch mit anderen aktiven Kollegen gedeckt werden.

In seiner am 23.02.2008 erhobenen Petition äußerte der Petent die Auffassung, der Stellenabbau bei der sächsischen Polizei sei ausschlaggebend für die Entscheidung gewesen. Damalige Äußerungen des Ministerpräsidenten des Freistaates Sachsen zur Polizeipräsenz nach der Grenzöffnung stünden dem jedoch entgegen.

Gemäß § 151 Abs. 1 SächsBG treten Polizeivollzugsbeamte mit Ablauf des Monats in den Ruhestand, in dem sie ihr 60. Lebensjahr vollenden. Nach § 151 Abs. 2 SächsBG kann die zuständige Stelle im dienstlichen Interesse den Eintritt in den Ruhestand mit Zustimmung des Beamten um eine bestimmte Frist, die jeweils ein Jahr nicht überschreiten darf, hinausschieben, höchstens bis zur Vollendung des 63. Lebensjahres.

Die Prüfung, ob ein Hinausschieben im dienstlichen Interesse liegt, erfolgt von Amts wegen. Einen Antrag des Beamten sieht das Gesetz nicht vor. Stellt der Beamte einen „Antrag“, so ist dies lediglich als Hinweis für die Ernennungsbehörde zu sehen. Eine Ablehnung des Hinausschiebens hat keinen Regelungscharakter, da es in diesem Fall bei der Anwendung der gesetzlichen Altersgrenze bleibt und daher die Rechtsposition des Beamten nicht verändert wird. Sie stellt damit keinen Verwaltungsakt dar, für einen „Widerspruch“ ist daher kein Raum.

Die tatbeständlichen Voraussetzungen für ein Hinausschieben des Eintritts in den Ruhestand waren beim Petenten in der Gesamtschau nicht gegeben. Das geforderte

„dienstliche Interesse“ ist ein unbestimmter Rechtsbegriff, der einen Beurteilungsspielraum für die Verwaltung eröffnet (Woydera/ Summer/ Zängl, Kommentar zum Sächsischen Beamtengesetz, § 151 Erl. 3c). Aspekte dieses dienstlichen Interesses sind u. a. die Optimierung des Geschäftsablaufs, vor allem aber der Personalbedarf.

Ein Hinausschieben des Eintritts in den Ruhestand kommt nur in Betracht, wenn es im Einzelfall unumgänglich ist.

Als Entscheidungsmaßstab dazu dienen die Erwägungen, die dem Petenten bereits in dem o. g. Schreiben vom 04.02.2008 dargelegt worden sind. Diese Voraussetzungen waren bei ihm nicht gegeben. Die Tatsache, dass es sich bei dem Petenten um einen leistungsstarken Beamten mit überdurchschnittlichen fachlichen Kenntnissen in seinem Arbeitsbereich handelte, war für sich genommen kein ausreichender Grund für ein Hinausschieben seines Eintritts in den Ruhestand.

Allgemeine politische Forderungen nach einer Verlängerung der Lebensarbeitszeit können an dieser Einschätzung nichts ändern. Sie stellen bereits definitionsgemäß keine dienstlichen Gründe dar und durften deswegen bei der Grundentscheidung nicht herangezogen werden. Ebenso wenig hilfreich war der Hinweis auf die Rechtslage im Land Rheinland-Pfalz. Die Behörden des Freistaates Sachsen haben das sächsische Recht anzuwenden. Die Anhebung der Regelaltersgrenze bei einem anderen Dienstherrn stellt ebenfalls keinen dienstlichen Grund dar, der bei einer Beurteilung des Anliegens des Petenten einzubeziehen gewesen wäre.

Der Petition konnte somit nicht abgeholfen werden.

3.3.3 Sächsisches Staatsministerium der Finanzen

Lotterie

Der Petent wandte sich u. a. gegen die gesetzliche Identifizierungspflicht bei der Lotterie KENO. Diese führe dazu, dass der Petent sich nicht durch einen bevollmächtigten Vertreter vertreten lassen könne, wenn er aufgrund körperlicher Behinderung bzw. Krankheit am persönlichen Aufsuchen einer Annahmestelle gehindert ist. Ferner wurde in diesem Zusammenhang ein Manipulationsvorwurf bei der Ziehung der Gewinnzahlen erhoben und die Barrierefreiheit von Annahmestellen bemängelt. Des Weiteren beantragte der Petent die Einstellung der Speicherung von Geburtsdatum und Adresse im Rahmen des Kundenkartensystems sowie aus Gesichtspunkten der Gleichbehandlung die unverzügliche Abschaffung der Kundenkartenpflicht bei der Lotterie KENO, falls die Kundenkartenpflicht nicht für alle Glücksspiele eingeführt werden sollte. Schließlich sah der Petent die europarechtlich geschützten Grundfreiheiten des freien Waren- und Geldverkehrs verletzt.

Die Lotterie KENO ist ein vom Freistaat Sachsen auf der Grundlage von § 3 des Sächsischen Ausführungsgesetzes zum Glücksspielstaatsvertrag (SächsGlüStVAG vom 14. Dezember 2007, SächsGVBl. S. 542) veranstaltetes Glücksspiel, welches die Sächsische Lotto-GmbH im Auftrag des Freistaates Sachsen durchführt. Die Teilnahme an der Lotterie KENO ist im Freistaat Sachsen ausschließlich in den rund 1.300 Annahmestellen der Sächsischen Lotto-GmbH möglich. Bei der Lotterie KENO wird täglich, außer sonntags, eine Ziehung der Gewinnzahlen durchgeführt. Aufgrund

dieser Ziehungshäufigkeit wird sie gemäß § 22 Abs. 2 des Staatsvertrags zum Glücksspielwesen in Deutschland (Glücksspielstaatsvertrag – GlüStV, SächsGVBl. 2007 S. 547) den Lotterien mit besonderem Gefährdungspotenzial zugeordnet.

Das Bundesverfassungsgericht hat in seinem dem Staatsvertrag zugrunde liegenden Urteil vom 28. März 2006 (1 BvR 1054/01) die Schaffung der Möglichkeit der Selbstsperre als geeignete Vorkehrung zur Ausrichtung von Wetten an dem Ziel der Suchtbekämpfung und damit verbunden des Spielerschutzes ausdrücklich angemahnt. Nach Einschätzung des Gesetzgebers gehören tägliche Lotterien wie KENO zu den Lotterien mit einem besonderen Gefährdungspotenzial, von denen vergleichbare Gefahren ausgehen, wie beim Betrieb von Spielbanken oder der Veranstaltung von Sportwetten. Die Teilnahme an diesen speziellen Formen der Lotterie setzt voraus, dass sich der Spieler vor Spielbeginn identifiziert und sein Name nicht in dem nach §§ 8 und 23 GlüStV übergreifend eingerichteten Sperrsystem abgespeichert ist.

In Sachsen – wie in den anderen Ländern auch – erfolgt diese Identifikation mittels eines Kundenkartensystems, mit dessen Hilfe der Abgleich mit der Sperrdatei vorgenommen wird. Sofern die Kundenkarte kein Lichtbild aufweist, ist zusätzlich die Kontrolle des Ausweises erforderlich.

Der Glücksspielstaatsvertrag und das Sächsische Ausführungsgesetz fordern für eine effektive Glücksspielsuchtprävention ein Sperrsystem, das Spielsüchtige und erkennbar Spielsuchtgefährdete wirksam von der Teilnahme an Spielen mit besonderem Gefährdungspotenzial ausschließt. Die Vorschriften sehen eine Bevollmächtigung von Vertretern für die Teilnahme an Glücksspielen, die dem Sperrsystem unterliegen, nicht vor, weil die Bestimmungen zur Spielsperre ansonsten leicht umgangen werden könnten.

Der vom Petenten erhobene Manipulationsverdacht bei der Ziehung der Gewinnzahlen erwies sich als unbegründet. Die Ziehung der Gewinnzahlen ist öffentlich und findet unter behördlicher Aufsicht bei der Lotterie-Treuhandgesellschaft mbH Hessen in Wiesbaden statt. Darüber hinaus ist das Ziehungsgerät hinsichtlich der ordnungsgemäßen Funktionsweise vom TÜV zertifiziert.

Im Hinblick auf die vom Petenten bemängelte Barrierefreiheit der Annahmestellen wurde darauf hingewiesen, dass die Inhaber der Annahmestellen selbstständige Gewerbetreibende sind. Die Schaffung eines barrierefreien Zutritts liegt demnach im Verantwortungsbereich der Annahmestelleninhaber, auf den die Sächsische Lotto-GmbH keinen unmittelbaren Einfluss hat. Gleichwohl ist rund ein Drittel der Annahmestellen im Freistaat Sachsen in Einkaufszentren, Kaufhäusern, Supermärkten oder Tankstellen untergebracht. In der Regel handelt es sich hierbei um Standorte, die einen barrierefreien Zugang ermöglichen. Die Lotterie KENO wird in Sachsen allerdings nicht im Rahmen des Dauerspiels angeboten, sodass für die Teilnahme an dieser Spielart in jedem Falle das persönliche Aufsuchen einer Annahmestelle zwingend ist.

Die Speicherung personenbezogener Daten ist für den nach § 22 Abs. 2 GlüStV erforderlichen Abgleich mit der Sperrdatei unerlässlich. Gemäß § 23 Abs. 1 GlüStV dürfen u. a. das Geburtsdatum und die Anschrift in der Sperrdatei gespeichert werden. Personenbezogene Daten werden bei der Sächsischen Lotto-GmbH

entsprechend den datenschutzrechtlichen Bestimmungen erhoben, verarbeitet und genutzt, wie es für die Spielabwicklung und die Umsetzung der mit der Kundenkarte verbundenen weiteren Dienstleistungen erforderlich ist. Die Sächsische Lotto-GmbH ist nach dem internationalen Standard für Informationssicherheit ISO 27001 und nach den Anforderungen der Weltlotterie-Assoziation (WLA) zertifiziert. Darüber hinaus wirkt der Datenschutzbeauftragte der Sächsischen Lotto-GmbH aktiv auf die Einhaltung der Bestimmungen zum Schutz von Kundendaten hin.

Die für die Spielteilnahme an der Lotterie KENO seit 1. Januar 2008 verbindliche Identifizierungspflicht resultiert aus der Umsetzung der Anforderungen des Bundesverfassungsgerichts für eine verfassungsmäßige Ausgestaltung des staatlichen Glücksspielwesens. Die Maßnahme ist verfassungsrechtlich geboten und kann deshalb auch nicht – wie vom Petent gewünscht – abgeschafft werden. Andere Glücksspiele, für die eine Identifizierungspflicht nicht gilt, weisen geringere Gefährdungspotenziale auf. Hier wäre die Einführung einer Identifizierungspflicht unverhältnismäßig.

Die Anforderungen des deutschen Verfassungsrechts laufen parallel zu den vom Europäischen Gerichtshof zum Gemeinschaftsrecht formulierten Vorgaben. Nach dessen ständiger Rechtsprechung sind Beschränkungen von Grundfreiheiten aus zwingenden Gründen des Allgemeininteresses zum Schutz der Verbraucher und der Sozialordnung (Suchtprävention, Spieler- und Jugendschutz, Betrugsvermeidung) gerechtfertigt. Die vom Petenten angenommene Verletzung von EU-Recht war damit nicht erkennbar.

Der Petition konnte nicht abgeholfen werden.

3.3.4 Sächsisches Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft

Abfallentsorgung

Der Petent berichtete, dass ihm zur Erfassung des Altpapiers eine Blaue Tonne in die Einfahrt seines Grundstückes gestellt wurde. Ihm bereitete die Aufstellung des Behälters in seinem Grundstück Schwierigkeiten und er wandte sich generell gegen die haushaltsnahe Erfassung von Wertstoffen über Holsysteme und gegen die Pflicht, das Aufstellen dafür notwendiger Behälter sowie das Betreten des Grundstückes zum Zwecke des Einsammelns und zur Überwachung der Getrennthaltung und Verwertung von Abfällen zu dulden. Weiterhin fragte der Petent in diesem Zusammenhang, ob der Komposthaufen betreffs der „Verwertung von Abfällen“ kontrolliert wird, ihm deswegen eine erweiterte Räum- und Streupflicht obliegt und auf dem Grundstück eine abschließbare Umzäunung nicht erfolgen darf.

Der seit 01.08.2008 für die ordnungsgemäße Abfallentsorgung zuständige Landkreis Görlitz und die mit der Aufgabenerledigung beauftragte Entsorgungsgesellschaft teilten auf Anfrage mit, dass für den Wohnort des Petenten übergangsweise die Abfallwirtschafts- und Abfallgebührensatzung des ehemaligen Landkreises Löbau-Zittau in ihrer ab 01.01.2008 gültigen Fassung sowie die hierzu beschlossene Änderungsatzung zur Abfallwirtschaftssatzung vom 12.03.2008 weiter gelte. Danach wurde zum 01.04.2008 die Altpapierentsorgung im ehemaligen Landkreis Löbau-Zittau von der Erfassung über Sammelstellen/Containerplätze auf die haushaltsnahe Erfassung über Blaue Tonnen umgestellt. Die Sammelstellen/

Containerplätze werden derzeit zurückgebaut. Ziel war es, die Sammlung für den Bürger einfacher zu gestalten und die Rückläufigkeit der Sammelmengen zu stoppen. In die Kalkulation der Abfallgebühren gehen die Erlöse aus der Verwertung des gesammelten Altpapiers ein.

Gemäß § 9 Abs. 3 der Abfallwirtschaftssatzung besteht für Abfälle aus privaten Haushaltungen keine Überlassungspflicht, soweit deren Erzeuger oder Besitzer zu einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung in der Lage sind und diese beabsichtigen. Diese Regelung steht mit der bundesrechtlichen Regelung in § 13 Abs. 1 Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (KrW-/AbfG) in Einklang und ist somit zulässig.

§ 9 Abs. 6 der Abfallwirtschaftssatzung sieht regelmäßige Kontrollen und Stichprobenkontrollen zur Überprüfung vor, ob die Voraussetzungen für die einmal erteilte Befreiung vom Anschlusszwang bzw. einer Ausnahme von der Überlassungspflicht tatsächlich vorliegen und um die Getrennthaltung und Verwertung von Abfällen zu überwachen. Gemäß § 14 KrW-/AbfG sind die Eigentümer und Besitzer von Grundstücken dazu verpflichtet, das Betreten des Grundstückes durch Mitarbeiter des Landkreises bzw. dessen Beauftragter zu diesem Zwecke zu dulden. Insoweit ist die entsprechende Festlegung in der Satzung nicht zu beanstanden. Nach Aussage des Landkreises Görlitz besteht weder eine erweiterte Räum- und Streupflicht für den Petenten noch darf eine abschließbare Umzäunung des Grundstückes nicht erfolgen.

Im Freistaat Sachsen ist die Entsorgung von Abfällen aus privaten Haushaltungen eine den Landkreisen und Kreisfreien Städten durch das KrW-/AbfG in Verbindung mit dem Sächsischen Abfallwirtschafts- und Bodenschutzgesetz (SächsABG) zugewiesene Aufgabe. Die Abfallbesitzer sind verpflichtet, diesen ihre Abfälle zu überlassen, soweit sie nicht selber zu einer Verwertung in der Lage sind und diese beabsichtigen. Für die konkrete praktische Durchführung der Sammlung von Abfällen aus privaten Haushaltungen im Einzelfall bestehen keine bundesgesetzlichen Vorgaben. Die Aufgabenträger legen die Anforderungen in ihrem Zuständigkeitsbereich durch Satzung fest. Der Petent ist somit verpflichtet, sein Altpapier dem Landkreis Görlitz zu überlassen und hierzu grundsätzlich die Blaue Tonne zu dulden. Er kann formlos dem Landkreis Görlitz anzeigen, wenn er beabsichtigt und in der Lage ist, sein Altpapier selbst einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zuzuführen. Der Petent wäre damit von der Überlassungspflicht befreit und einer Blauen Tonne bedürfe es dann nicht mehr.

Eine Beurteilung der Ausführungen des Petenten hinsichtlich seiner Entsorgung von Bioabfällen war nicht möglich, da nicht bekannt war, inwieweit der Petent über eine Befreiung von der Biotonne verfügt. Grundsätzlich haben gemäß § 40 Abs. 2 KrW-/AbfG Erzeuger oder Besitzer von Abfällen von der zuständigen Behörde dazu beauftragte Personen zur Prüfung der Einhaltung ihrer Verpflichtungen das Betreten der Grundstücke, die Einsicht in Unterlagen und die Vornahme von Prüfungen zu gestatten. In § 9 Abs 6 der Abfallwirtschaftssatzung ist diese Regelung für den ehemaligen Landkreis Löbau-Zittau übernommen worden und nicht zu beanstanden.

Dem Petenten steht es frei, das Angebot des Landkreises Görlitz zur Sammlung des Altpapiers über die Blaue Tonne zu nutzen und somit zur Unterstützung der Abfallgebühren beizutragen oder die schadlose Verwertung des Altpapiers beim

Landkreis anzuzeigen und sein Altpapier einer gemeinnützigen oder gewerblichen Sammlung zur Verwertung zu übergeben.

Der Petition konnte nicht abgeholfen werden.

3.3.5 Sächsisches Staatsministerium für Wirtschaft und Arbeit

Verkehrsrechtliche Anordnung

Die Petenten baten um die Überprüfung der Verkehrsführung im Wohngebiet Lindenweg, Claußallee, Richard-Wagner-Straße und Robert-Schumann-Straße in ihrer Stadt. Sie beklagten, dass über den Lindenweg, der gegenüber den anderen Straßen eine geringere Fahrbahnbreite aufweist, der gesamte Verkehr des Wohngebietes geführt wird.

Durch die höhere Straßenverkehrsbehörde des zuständigen Regierungspräsidiums wurde mit der zuständigen unteren Straßenverkehrsbehörde der Stadt, dem Straßenbaulastträger und der Polizei am 17.12.2007 eine Verkehrsschau mit folgendem Ergebnis durchgeführt:

Der Lindenweg ist eine öffentlich gewidmete Ortsstraße, die zur Erschließung zweier Wohngebiete dient. Diese Ortsstraße fungiert als Verbindung zwischen der anliegenden Bundesstraße und der Claußallee. Es ist die Möglichkeit gegeben, sowohl aus Richtung C. kommend links in den Lindenweg einzufahren, als auch aus Richtung des Stadtzentrums kommend rechts in den Lindenweg einzubiegen.

Der Lindenweg ist ca. 370 m lang, 4,00 m breit und ohne Gehwege ausgestattet. Die Lessingstraße ist eine öffentlich gewidmete Ortsstraße, die ebenfalls als Verbindung zwischen der anliegenden Bundesstraße und der Claußallee dient. Dieser Straßenzug weist rechts- und linksseitig 2,50 m breite Gehwege auf und verfügt über eine Fahrbahnbreite von 8,90 m.

Zum damaligen Zeitpunkt wies der Lindenweg nachstehende Beschilderung auf:

1. Zeichen 220 StVO (Einbahnstraße),
2. Zeichen 325 StVO (Verkehrsberuhigter Bereich),
3. Zeichen 260 StVO (Verbot für Krafträder, auch mit Beiwagen, Kleinräder und Mofas sowie für Kraftwagen und sonstige mehrspurige Kraftfahrzeuge) und
4. in Kombination die Zusatzzeichen 1020-30 (Anlieger frei) und 1026-35 (Lieferverkehr frei).

Gemäß der Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrs-Ordnung (VwV-StVO) zu § 42 zu den Zeichen 325 und 326 (Verkehrsberuhigte Bereiche) Rn. 6 muss die Straße ein Befahren für alle dort zu erwartenden Fahrzeugarten gestatten. Das Zeichen 260 StVO und die Zusatzzeichen 1020-30 und 1026-35 StVO werden deshalb durch eine verkehrsrechtliche Anordnung der zuständigen Straßenverkehrsbehörde entfernt.

Weiterhin wurde zum damaligen Zeitpunkt festgelegt, dass nicht mehr links von der dortigen Bundesstraße aus Richtung C. kommend in den Lindenweg eingebogen werden darf.

Mittels Zeichen 209-31 StVO (vorgeschriebene Fahrtrichtung - geradeaus) und Zeichen 295 StVO (Fahrstreifenbegrenzung) wird dieses Verbot dem Verkehrsteilnehmer vermittelt. Bedingt durch diese Maßnahme sollte der Verkehr von der dortigen Bundesstraße aus Richtung C. über die vom Lindenweg vier Querstraßen entfernte Lessingstraße geleitet werden.

Die Petenten berichteten nach Durchführung dieser Maßnahmen, dass die vorgesehene Verkehrsführung umgangen würden, indem kurz nach der Einfahrt in die Goethestraße das Fahrzeug gewendet würde und danach der Lindenweg erreicht werden könnte.

Das zuständige Regierungspräsidium prüfte daraufhin den Sachverhalt erneut. Die zwischen dem Lindenweg und der Lessingstraße parallel verlaufenden Straßen, die Richard-Wagner-Straße und die Robert-Schumann-Straße, sind breiter als der Lindenweg und besitzen im Gegensatz zum Lindenweg ein- bzw. beidseitig Gehwege. Jedoch war von der Goethestraße aus die Einfahrt verboten. Unter Berücksichtigung der genannten baulichen Situation war die von der zuständigen unteren Straßenverkehrsbehörde gewünschte Beibehaltung der Einfahrtverbote nicht nachvollziehbar.

Es wurde deshalb vorgeschlagen, die Zeichen 267 StVO (Verbot der Einfahrt) am Knotenpunkt Richard-Wagner-Straße/Goethestraße in Richtung Claußallee und am Knotenpunkt Robert-Schumann-Straße/Goethestraße zu entfernen. Mit diesen Maßnahmen wird dann im Bereich Lindenweg, Richard-Wagner-Straße, Robert-Schumann-Straße eine annähernd gleichmäßige Verkehrsbelastung erreicht. Somit kann eine Konzentration des Verkehrs auf den relativ schmalen und ohne Gehweg ausgerüsteten Lindenweg entfallen.

Das zuständige Regierungspräsidium wurde deshalb gebeten, für die Umsetzung der vorgeschlagenen Maßnahmen zu sorgen.

Zu dem am 24.07.2008 durchgeführten Ortstermin schilderten die Petenten dem Berichtersteller sowie den anwesenden Mitarbeitern der eingeladenen Behörden ihr Anliegen.

Die Petenten stellten hierzu fest, dass eine Verringerung der Verkehrsbelastung mittlerweile erkennbar sei. Dadurch sei die Ausgangslage wieder erreicht worden.

Darüber hinaus sollte aber die Polizei verstärkt Kontrollen durchführen, da viele Kraftfahrzeugführer die in einer verkehrsberuhigten Zone vorgeschriebene Schrittgeschwindigkeit nicht einhalten würden. Die Beschilderung als verkehrsberuhigte Zone sei - aus Richtung Innenstadt kommend - schwer erkennbar.

Im Ergebnis dieses Ortstermins wurden verschiedene Maßnahmen zur Entschärfung der Verkehrssituation vereinbart.

Das Zeichen 325 (verkehrsberuhigter Bereich) wurde auf der linken Straßenseite der Einfahrt des Lindenwegs angebracht und die dortigen Sträucher entsprechend zurückgeschnitten, damit das Verkehrszeichen besser von den Verkehrsteilnehmern wahrgenommen werden kann.

Die Sperrlinie auf der dortigen Bundesstraße (Abwasserkanalabdeckung) wurde ausgebessert und als Sperrlinie mit Beistrich gestaltet.

Auf die Einmündung der Verbindungsstraße zwischen Lindenweg und Richard-Wagner-Straße solle mit einem Verkehrsschild (Zeichen 102 - gleichrangige Kreuzung) hingewiesen werden.

Die Polizei wurde gebeten, regelmäßig Verkehrskontrollen durchzuführen.

Ein Mitarbeiter der Stadt bot die Aufstellung eines Tempo-Informationsgerätes an.

Seitens der Petenten wurde abschließend der Wunsch geäußert, die Verkehrslenkung auf der Richard-Wagner-Straße und der Robert-Schumann-Straße nun so beizubehalten und nicht wieder zur vorherigen Regelung zurückzukehren, damit es nicht erneut zu einer vermehrten Verkehrsbelastung des Lindenwegs komme.

Die Petition konnte für erledigt erklärt werden.

3.3.6 Sächsisches Staatsministerium für Soziales

Betrieb für Grundsicherung und Arbeitsförderung – Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts

Die Petentin beehrte die Übernahme der Kosten für die Erstaussstattung ihrer Wohnung durch den Betrieb für Grundsicherung und Arbeitsförderung im zuständigen Landratsamt (BGA).

Nach ihrem Umzug nach Wurzen beantragte die Petentin am 05.10.2006 beim BGA Arbeitslosengeld II sowie die Übernahme der Kosten für die Erstaussattung ihrer Wohnung.

Mit Bescheid vom 16.10.2006 bewilligte der BGA das Arbeitslosengeld II. Die Übernahme der Kosten für die Erstaussattung lehnte der BGA jedoch einen Tag später mit der Begründung ab, dass kein Erstbezug einer Wohnung vorliege. Gegen diesen Bescheid legte die Petentin am 19.10.2006 Widerspruch ein. In der Begründung verwies sie darauf, dass die Möbel in der ehemaligen Wohnung ihr nicht zur Verfügung stünden, weil die Wohnung weiterhin von ihrem in einem Ausbildungsverhältnis stehenden Ehemann bewohnt werde.

Den Widerspruch hat der BGA mit Bescheid vom 30.11.2006 zurückgewiesen. Nach der Begründung des Widerspruchsbescheides sei ein nachvollziehbarer Grund für den Umzug nicht zu erkennen.

Die Petentin stellte beim Sozialgericht Leipzig einen Antrag auf einstweilige Anordnung.

Das Sozialgericht Leipzig hat in der mündlichen Verhandlung am 13.11.2007 entschieden, dass der Ablehnungsbescheid des Betriebes für Grundsicherung und Arbeitsförderung (BGA) vom 17.10.2006 in der Form des Widerspruchsbescheides vom 30.11.2006 aufgehoben wird und der Petentin Leistungen für die

Erstaussstattung ihrer Wohnung in Wurzen entsprechend den durch Kreistagsbeschluss geregelten Pauschalen für einen Zwei-Personenhaushalt zu gewähren sind. Das Urteil wurde am 02.01.2008 ausgefertigt.

Das Gericht verwies in seiner Urteilsbegründung darauf, dass der Begriff „Erstaussattung“ nicht zeitlich im Sinne einer Fixierung auf den Zeitpunkt des erstmaligen Wohnungsbezuges, sondern bedarfsbezogen zu interpretieren ist. Die Petentin verfügte nach dem Wegzug aus der möblierten Wohnung über keine Erstaussattung mehr. Da zum Zeitpunkt der Beantragung der Leistung abzusehen war, dass der Ehemann der Petentin ebenfalls nach Wurzen in die Wohnung der Petentin nachziehen will und dies zwischenzeitlich getan hat, umfasst die Erstaussattung einen Zwei-Personenhaushalt aufgrund des Schutzes von Ehe und Familie.

Der BGA hat gegen das Urteil des Sozialgerichts vom 13.11.2007 keine Berufung eingelegt, so dass die sozialgerichtliche Entscheidung Rechtskraft erlangte. Mit Bescheid vom 06.02.2008 wurde die beklagte Wohnungserstaussattung für einen Zwei-Personenhaushalt in Höhe von insgesamt 1.255,00 Euro bewilligt und ausgezahlt.

Somit konnte die Petition für erledigt erklärt werden.

Rentenversicherung/Verdienstnachweise

Der Petent begehrte die volle rentenrechtliche Anerkennung seiner Arbeitsverdienste im Zeitraum von November 1966 bis zum 28.02.1971, obgleich er keine Nachweise darüber vorlegen konnte, in welchem Umfang sein Arbeitsverdienst den Betrag von 600 Mark monatlich überschritten hat.

Im Rahmen der Kontenklärung erteilte die Deutsche Rentenversicherung Mitteldeutschland dem Petenten am 08.11.2004 einen Feststellungsbescheid, in dem alle nachgewiesenen Zeiten bis zum 31.12.1997 verbindlich festgestellt wurden. Der Bescheid enthielt einen Hinweis, dass die Anerkennung so genannter Überverdienste für die vom Petenten geltend gemachte Zeit von November 1966 bis zum 28.02.1971 nur bei Vorlage entsprechender Unterlagen bzw. Nachweise möglich sei.

Gegen den Feststellungsbescheid legte der Petent mit Schreiben vom 03.12.2004 Widerspruch ein. Mit Bescheid vom 27.10.2005 wies die Deutsche Rentenversicherung Mitteldeutschland diesen Widerspruch als unzulässig zurück. Klage hiergegen erhob der Petent nicht.

In der Begründung des Widerspruchsbescheides verwies die Deutsche Rentenversicherung Mitteldeutschland darauf, dass über die Anrechnung und Bewertung der im Versicherungsverlauf enthaltenen Daten nach § 149 Abs. 5 Sechstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VI) erst bei der Feststellung einer Leistung entschieden werde. Der Petent sei also durch den Feststellungsbescheid nicht objektiv beschwert.

Inzwischen hat der Petent am 30.01.2007 Altersrente für langjährig Versicherte nach

§ 236 SGB VI beantragt, die mit Bescheid vom 19.02.2007 ab 01.05.2007 bewilligt wurde. Gegen diesen Bescheid legte der Petent am 03.03.2007 Widerspruch ein. Dieser richtete sich gegen die Verminderung des Zugangsfaktors um 7,2 % und die nicht vollständige Anerkennung der Ausbildungszeit vom 01.09.1958 bis 31.08.1961. Hinsichtlich der Anerkennung der Ausbildungszeit wurde dem Widerspruch bereits abgeholfen. Der Petent hat insoweit mit Datum vom 30.03.2007 einen neuen Rentenbescheid erhalten. Das Verfahren bezüglich des verminderten Zugangsfaktors wurde inzwischen ausgesetzt, um höchstrichterliche Entscheidungen zur Verfassungsmäßigkeit der Verminderung des Zugangsfaktors abzuwarten. Der Rentenversicherungsträger informierte den Petenten darüber mit Schreiben vom 21.05.2007.

Das mit der Petition verfolgte Anliegen der Anerkennung von Überverdiensten für die Zeit von November 1966 bis 28.02.1971 machte der Petent nicht ausdrücklich zum Gegenstand des Widerspruchsverfahrens. Die Deutsche Rentenversicherung Mitteldeutschland ging deshalb im Rahmen des Widerspruchsverfahrens hierauf nicht ein.

Im Beitrittsgebiet hatte die Beitragsbemessungsgrenze zur Sozialpflichtversicherung vom 01.02.1947 bis zum 30.06.1990 monatlich 600 Mark betragen. Erst ab dem 01.03.1971 konnten diejenigen, die der Freiwilligen Zusatzrentenversicherung (FZR) beigetreten waren, auch über 600 Mark monatlich liegende Arbeitsverdienste in der Rentenversicherung versichern.

Die Vorschrift des § 256a SGB VI, die die Ermittlung von Entgeltpunkten für Beitragszeiten im Beitrittsgebiet nach dem 08.05.1945 regelt, berücksichtigt dieses in der früheren DDR geltende Recht. Nach § 256a Abs. 3 Satz 1 und Satz 3 SGB VI zählen als Verdienst neben den im Ausweis für Arbeit und Sozialversicherung (SVA) eingetragenen Arbeitsverdiensten bzw. Einkünften auch die nachgewiesenen oder glaubhaft gemachten beitragspflichtigen Arbeitsverdienste und Einkünfte vor dem 01.07.1990, für die wegen der im Beitrittsgebiet jeweils geltenden Beitragsbemessungsgrenzen Pflichtbeiträge oder Beiträge zur FZR nicht gezahlt werden konnten. Diese werden als Überverdienste bzw. Überentgelte bezeichnet.

Da die FZR erst mit Wirkung vom 01.03.1971 eingeführt worden war, sind also bei der Ermittlung der Entgeltpunkte für die Rentenberechnung nach dem SGB VI in der Zeit vor dem 01.03.1971 auch die über 600 Mark monatlich liegenden Arbeitsverdienste zu berücksichtigen. Voraussetzung dafür ist allerdings, dass diese Überverdienste nachgewiesen oder glaubhaft gemacht worden sind.

Nachgewiesen ist eine Tatsache, wenn an ihrem Vorliegen kein vernünftiger Zweifel besteht. Der Nachweis kann regelmäßig durch die Vorlage einer Arbeitgeberbescheinigung über den (dem Grunde nach) sozialversicherungspflichtigen Arbeitsverdienst erbracht werden.

Der Petent legte keine Nachweise in Form von Verdienstbescheinigungen für seine monatlichen Verdienste im Zeitraum von November 1966 bis zum 28.02.1971 vor. Der Petition war zu entnehmen, dass er nach seiner Auffassung selbst alle Möglichkeiten beim ehemaligen Arbeitgeber, bei seinem neuen Arbeitgeber und auch bei der Deutschen Rentenversicherung Mitteldeutschland bereits ausgeschöpft hat.

Im früheren Betrieb geführte Unterlagen sind, wie sich aus den der Petition beigelegten Schreiben ergibt, vernichtet worden.

Mit Schreiben vom 11.10.2006 hatte der Beschäftigungsbetrieb des Petenten der Deutschen Rentenversicherung Mitteldeutschland mitgeteilt, dass nach den Erinnerungen des damaligen Inhabers und im Vergleich mit anderen Personen der Petent im fraglichen Zeitraum einen Bruttoverdienst im Bereich von 700 bis 850 Mark erzielt habe. Die Deutsche Rentenversicherung Mitteldeutschland erkannte dieses Schreiben nicht als Nachweis an.

Allerdings war zu fragen, ob nicht Überverdienste für diesen Zeitraum als glaubhaft gemacht anerkannt werden könnten. Nach § 256a Abs. 3 Satz 3 SGB VI werden beitragspflichtige Arbeitsverdienste, für die nach den im Beitrittsgebiet jeweils geltenden Vorschriften Pflichtbeiträge oder Beiträge zur FZR nicht gezahlt werden konnten, zu fünf Sechstel berücksichtigt, wenn sie glaubhaft gemacht werden. Als Mittel der Glaubhaftmachung können auch Versicherungen an Eides statt zugelassen werden. Der Träger der Rentenversicherung ist für die Abnahme eidesstattlicher Versicherungen zuständig.

Da der das Kontenklärungsverfahren des Petenten betreffende Aktenteil von der Deutschen Rentenversicherung Mitteldeutschland bereits ausgesondert und vernichtet worden ist, lässt sich nicht mehr feststellen, ob die Möglichkeit einer Glaubhaftmachung bei der Kontenklärung geprüft worden war.

Mit Schreiben vom 04.12.2006 hatte die Deutsche Rentenversicherung Mitteldeutschland den Petenten auf die Möglichkeit der Glaubhaftmachung hingewiesen. Der Petent reagierte hierauf aber offenbar nicht

Es wurde festgestellt, dass die Deutsche Rentenversicherung Mitteldeutschland deshalb im Widerspruchsverfahren den Petenten nochmals über das Mittel der Glaubhaftmachung und seine Voraussetzungen zu informieren und auf der Grundlage der bereits vorliegenden und eventuell noch eingehenden Unterlagen oder Versicherungen an Eides statt zu prüfen habe, ob für den Zeitraum von November 1966 bis zum 28.02.1971 Überverdienste erzielt worden sind und ob eine Berücksichtigung möglich ist.

Es konnte nicht nachvollzogen werden, aus welchen Gründen zum einen das den Petitionsunterlagen beiliegende Schreiben des neuen Firmeninhabers vom 11.10.2006 nicht als glaubhafter Beleg für die Überverdienste als Beweis anerkannt worden ist. Zum anderen darf die Tatsache, dass Akten auch beim Versicherungsträger vernichtet wurden, nicht zum finanziellen Nachteil des Petenten gereichen.

Der Sächsische Landtag überwies die Petition daher der Staatsregierung zur Berücksichtigung mit der Maßgabe, darauf hinzuwirken, die Glaubhaftmachung der Überverdienste einer erneuten Prüfung bei der Rentenversicherung Mitteldeutschland zu unterziehen.

3.3.7 Sächsisches Staatsministerium für Kultus

Schüleraufnahme

Die Petentin bat als Vorsitzende des Elternrates einer Grundschule um Unterstützung für die Aufnahme einer Schülerin an die Mittelschule Dresden-Pieschen mit dem Schulversuch "Schulen mit besonderem pädagogischen Profil/Gemeinschaftsschulen".

Die Aufnahme der Schülerin wurde zunächst aus Kapazitätsgründen abgelehnt. Aufgrund des schwierigen familiären Umfeldes ist es aus Sicht der Petentin notwendig, dass die Schülerin gemeinsam mit den Kindern aus ihrer Grundschulklasse, die aus der für den Schulversuch kooperierenden Grundschule stammen, in die Mittelschule Dresden-Pieschen wechselt. Nur dadurch wäre gewährleistet, dass das helfende soziale Netz aus Eltern und Mitschülern nicht zerrissen und eine leistungsgerechte Förderung ermöglicht werde.

Für die Mittelschule Dresden-Pieschen mit dem Schulversuch "Schulen mit besonderem pädagogischen Profil/Gemeinschaftsschulen" lagen mehr Anmeldungen vor, als Kapazitäten vorhanden waren. Die Auswahl der Schüler erfolgte nach den in der Konzeption vorgesehenen Auswahlkriterien. Diese waren u. a. die Identifikation mit dem Inhalt der Konzeption des Schulversuchs, der Besuch der kooperierenden Grundschule und Geschwisterkinder.

Der Personensorgeberechtigte der Schülerin nahm nach Recherchen nicht am Informationse Elternabend zum Schulversuch teil und konnte bei der Schulanmeldung keine Aussagen treffen, warum sein Kind im Rahmen des Schulversuchs beschult werden solle. Zum Umlenkungsgespräch war er nicht in der Schule erschienen, hat aber telefonisch nachgefragt und sich mit einer Aufnahme seiner Tochter an einer anderen Mittelschule Dresden einverstanden erklärt. Zu seiner familiären Situation hatte er keine Aussagen getroffen. Demzufolge war der Schulleiterin die im Schreiben der Vorsitzenden des Elternrates der Grundschule geschilderte Situation zum Zeitpunkt der Entscheidungsfindung nicht bekannt.

Nach einer weiteren Prüfung wurde die Aufnahme der Schülerin aus pädagogischen Gründen befürwortet. Im Zusammenhang mit der erfolgten Einzelfallprüfung ist die Aufnahme der Schülerin an der Mittelschule Dresden-Pieschen mit dem Schulversuch "Schulen mit besonderem pädagogischen Profil/Gemeinschaftsschule" zum Schuljahr 2008/2009 durch die Schulleiterin erfolgt.

Die Petition konnte somit für erledigt erklärt werden.

3.3.8 Sächsisches Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst

Ausbildungsförderung/Wohngeld

Die Petentin begehrte Ausbildungsförderung nach dem BAföG für ihr Aufbaustudium der Psychologischen Psychotherapie.

Den Diplomstudiengang Psychologie hatte die Petentin an einer sächsischen TU bereits erfolgreich abgeschlossen. Damit hat sie ihren Grundanspruch auf

Ausbildungsförderung nach § 7 Abs. 1 in Verbindung mit § 17 Abs. 2 BAföG als Regelförderung (je zur Hälfte als Zuschuss und Darlehen) ausgeschöpft.

Am 27.10.2006 stellte sie beim Amt für Ausbildungsförderung des Studentenwerkes am Ort der TU einen Antrag auf Ausbildungsförderung für das Aufbaustudium, den sie am 20.11.2006 vervollständigte. Mit Bescheid vom 14.12.2006 teilte das Amt für Ausbildungsförderung der Petentin mit, dass sie gem. § 7 Abs. 2 Nr. 2 BAföG i. V. m. § 17 Abs.3 BAföG nur eine Förderung in Form eines „verzinslichen Bankdarlehens“ erhalten könne.

Die Entscheidung über die Höhe des monatlichen Förderungsbetrags erfolgte mit Bescheid vom 08.01.2007. Darin wurde der monatliche Förderungsbetrag für den Bewilligungszeitraum Oktober 2006 bis September 2007 auf monatlich 106,00 € festgesetzt. Der Bescheid wurde mit dem Vorbehalt der Unwirksamkeit gem. § 50 Abs. 1 BAföG erlassen, falls innerhalb eines Monats kein Darlehensvertrag mit der Kreditanstalt für Wiederaufbau zustande käme. Die Petentin schloss den Darlehensvertrag jedoch nicht ab, da sie bereits durch die bisherigen Ausbildungskosten mit über 12.000 € verschuldet sei. Daher konnte keine Ausbildungsförderung geleistet werden.

Wegen der theoretisch bestehenden Möglichkeit, Ausbildungsförderung nach dem BAföG zu erhalten, hatte die Petentin auch keinen Anspruch auf Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz. Gem. § 41 Abs. 3 Wohngeldgesetz ist dieses Gesetz nicht auf Antragsteller anzuwenden, die dem Grunde nach einen Anspruch auf Ausbildungsförderung nach dem BAföG haben.

Die Beschwerde der Petentin über die lange Bearbeitungszeit im Antrags- sowie im Widerspruchsverfahren war differenziert zu betrachten. Das Antragsverfahren war nicht zu beanstanden. Die Petentin beantragte am 27.10.2006 Ausbildungsförderung. Ihren Antrag vervollständigte sie am 20.11.2006 durch Vorlage ihres Diplomzeugnisses. Der Bewilligungsbescheid erging zeitnah am 14.12.2006. Der maschinelle Bescheid konnte wegen des Eingabeverfahrens erst am 08.01.2007 ergehen. Zu den Verzögerungen bei der Bearbeitung des Widerspruchs kam es, weil die Bearbeitung der Anträge im Hauptverfahren, die zu einer Leistung an die Antragsteller führen, für das Studentenwerk Vorrang hatte. Hierbei muss beachtet werden, dass das Studentenwerk 2006 über 16.000 Anträge zu bearbeiten hatte. Zwischenzeitlich ist die Zahl der Anträge gesunken. Die Bearbeitungszeit für einen Widerspruch hat sich daher verkürzt.

Der Petition konnte nicht abgeholfen werden. Im Übrigen wurde die Petition der Staatsregierung als Material zugeleitet. Zudem wurde die Petition an den Deutschen Bundestag weitergeleitet.

3.3.9 Sächsisches Staatsministerium der Justiz

Justizvollzug

Der Petent beanstandet, dass

1. in der Justizvollzugsanstalt T. im Dezember 2007 eine Stationsküche für drei Tage gesperrt worden sei, nachdem sie von einem unbekanntem Gefangenen verschmutzt worden sei. Es handele sich um eine kollektive Bestrafung,
2. der Leiter der Justizvollzugsanstalt T. einen Gefangenen im Rahmen eines Gespräches völlig verunsichert habe und
3. eine Anstaltspsychologin der Resozialisierung wenig Bedeutung beimesse.

Zu 1.:

Der Petent ist in der Justizvollzugsanstalt T. auf einer Station untergebracht, welche über eine Küche verfügt, in der sich Gefangene individuell Speisen zubereiten können. Im Dezember 2007 war die Stationsküche, insbesondere der Herd, stark verschmutzt, so dass aus hygienischen Gründen die Küche vorübergehend geschlossen werden musste. Nach gründlicher Reinigung wurde die Küche nach drei Tagen wieder geöffnet. Die Gefangenen wurden anschließend mittels Aushang auf der Station darüber informiert, dass bei wiederholter Verschmutzung eine erneute Schließung der Küche möglich sei. Eine Schließung der Stationsküche war seitdem nicht mehr erforderlich.

Die Vorgehensweise der Anstalt ist nicht zu beanstanden. Die Justizvollzugsanstalt ist für die Einhaltung der Hygienevorschriften verantwortlich. Nach dem Strafvollzugsgesetz haben Gefangene zudem keinen Anspruch auf die Nutzung einer Stationsküche.

Zu 2. und 3.:

Das Vorbringen des Petenten ist zu unkonkret. Der Petent lehnte ein Gespräch zur weiteren Präzisierung ab. Deshalb kann die vorgetragene Kritik nicht überprüft werden.

Der Petition kann aus Sicht des Sächsischen Landtags nicht abgeholfen werden.

4. Rechtliche Grundlagen des Petitionsrechts im Freistaat Sachsen

Die folgenden Abschnitte führen die wichtigsten Rechtsvorschriften zur Bearbeitung und Behandlung von Petitionen in ihrer derzeit gültigen Fassung auf.

Unter www.landtag.sachsen.de, www.revosax.de sind die folgenden Rechtsvorschriften abrufbar.

4.1 Verfassung des Freistaates Sachsen vom 27. Mai 1992 (Auszug)

Artikel 35

Jede Person hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Bitten oder Beschwerden an die zuständigen Stellen und an die Volksvertretung zu wenden. Es besteht Anspruch auf begründeten Bescheid in angemessener Frist.

Artikel 53

(1) Der Landtag bestellt einen Petitionsausschuss zur Behandlung der an ihn gerichteten Bitten und Beschwerden.

(2) Nach Maßgabe der Geschäftsordnung des Landtags können Bitten und Beschwerden auch einem anderen Ausschuss überwiesen werden.

(3) Die Befugnisse des Petitionsausschusses, insbesondere das Zutrittsrecht zu den öffentlichen Einrichtungen und das Recht auf Aktenvorlage, werden durch Gesetz geregelt.

4.2 Gesetz über den Petitionsausschuss des Sächsischen Landtags vom 11. Juni 1991 (Sächsisches Petitionsausschussgesetz - SächsPetAG)

Rechtsbereinigt mit Stand vom 31. Mai 2008

§ 1 Petitionsrecht

(1) Das verfassungsmäßige Recht, sich mit Bitten und Beschwerden (Petitionen) an die zuständigen Stellen oder den Landtag zu wenden, steht jedermann einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen zu.

(2) Petitionen sind schriftlich einzureichen.

§ 2 Öffentlicher Dienst

Das Recht der Angehörigen des öffentlichen Dienstes, sich mit Petitionen an den Landtag zu wenden, unterliegt keinen Beschränkungen. Der Dienstweg braucht nicht eingehalten zu werden.

§ 3 Personen in Verwahrung

(1) Petitionen von Straf- und Untersuchungsgefangenen sowie von sonstigen Personen in einem Verwahrungsverhältnis sind ohne Kontrolle durch die Anstalt oder die verwahrende Einrichtung und verschlossen unverzüglich dem Landtag zuzuleiten. Das gilt auch für den mit der Petition zusammenhängenden Schriftverkehr mit dem Landtag.

(2) Gemeinsame Petitionen der in Absatz 1 genannten Personen können nur dann untersagt werden, wenn das gemeinschaftliche Vorbereiten und Verfassen der Petition die Sicherheit oder Ordnung der Anstalt oder verwahrenden Einrichtung gefährden oder dem Vollzugs- oder Verwahrungszweck zuwiderlaufen würden.

§ 4 Benachteiligungsverbot

(1) Niemand darf wegen der Tatsache, dass er sich mit einer Petition an den Landtag gewandt hat, benachteiligt werden.

(2) Von der Absicht einer Strafanzeige oder eines Strafantrags durch eine sächsische Behörde wegen des Inhalts einer Petition ist der Petitionsausschuss vorher zu unterrichten.

§ 5 Aktenvorlage, Auskunft und Zutritt

(1) Zur Vorbereitung von Beschlüssen über Petitionen haben die Behörden des Landes dem Petitionsausschuss auf Verlangen Akten zur Einsicht vorzulegen, Auskunft zu erteilen und jederzeit Zutritt zu ihren Einrichtungen zu gestatten. Auf Verlangen des Petitionsausschusses hat die Behörde durch einen Vertreter vor dem Ausschuss auch mündlich Auskunft über den Gegenstand der Petition zu geben.

(2) Für die Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts gilt Absatz 1 entsprechend, soweit sie der Aufsicht des Freistaats unterstehen. Absatz 1 gilt ebenso für die Organe der juristischen Personen des Privatrechts und der nicht rechtsfähigen Vereinigungen sowie für natürliche Personen, soweit sie unter Aufsicht des Landes öffentlich-rechtliche Verwaltungstätigkeit ausüben.

(3) Die Anforderung von Akten erfolgt über die zuständige oberste Behörde des Freistaats. Bei Auskunftersuchen und bei dem Zutritt zu Einrichtungen ist die zuständige oberste Behörde des Freistaats zu unterrichten.

(4) Der Petitionsausschuss oder einzelne von ihm beauftragte Mitglieder können Untersuchungs- und Strafanstalten, geschlossene Heil- und Pflegeanstalten sowie alle anderen der Verwahrung von Menschen dienenden Einrichtungen des Landes Sachsen jederzeit und ohne vorherige Anmeldung besuchen. Dabei muss Gelegenheit sein, mit jedem darin verwahrten Menschen jederzeit und ohne Gegenwart anderer sprechen und alle Räumlichkeiten besichtigen zu können.

(5) Die Gerichte und Verwaltungsbehörden des Landes sind dem Petitionsausschuss zur Rechts- und Amtshilfe verpflichtet.

§ 6 Weigerungsgründe

(1) Aktenvorlage, Auskunft sowie der Zutritt zu Einrichtungen dürfen nur verweigert werden, wenn der Vorgang nach einem Gesetz geheim gehalten werden muss oder sonstige zwingende Geheimhaltungsgründe bestehen.

(2) Über die Verweigerung entscheidet die oberste Dienst- oder Aufsichtsbehörde. Die Verweigerung ist zu begründen. Der zuständige Staatsminister hat die Entscheidung vor dem Ausschuss zu vertreten.

§ 7 Anhörung

(1) Der Petitionsausschuss ist berechtigt, den Petenten, Auskunftspersonen und Sachverständige anzuhören.

(2) Ein Rechtsanspruch des Petenten auf Anhörung besteht nicht.

§ 8 Wahrnehmung der Befugnisse

(1) Die Wahrnehmung der Befugnisse nach diesem Gesetz erfolgt auf Beschluss des Petitionsausschusses.

(2) Der Ausschuss kann einzelne Mitglieder oder eine vom Ausschuss gebildete Kommission mit der Ausführung des Beschlusses beauftragen.

(3) Wird die Aufklärung des Sachverhalts durch Zuwarten vereitelt oder gefährdet, kann auch ohne vorherigen Beschluss des Ausschusses der Berichterstatter im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden von den Befugnissen Gebrauch machen, soweit dies zur Sicherung der Sachaufklärung geboten ist. Dasselbe gilt für den Vorsitzenden, soweit ein Berichterstatter nicht rechtzeitig bestellt werden kann. Dem Petitionsausschuss ist in der nächsten Sitzung über die getroffenen Maßnahmen zu berichten.

(4) Im Übrigen kann sich der Berichterstatter zur Einholung von Informationen über den Gegenstand einer Petition an die zuständigen Stellen wenden. Eine Rechtspflicht zur Erteilung der Informationen besteht nicht.

§ 9 Zeugnisverweigerungsrecht

(1) Die Mitglieder des Petitionsausschusses können über Personen, die ihnen als Mitglied des Petitionsausschusses oder denen sie als Mitglied des Petitionsausschusses Tatsachen anvertraut haben, sowie über Tatsachen selbst das Zeugnis verweigern.

(2) Personen, deren Mitarbeit die Mitglieder des Petitionsausschusses in dieser Eigenschaft in Anspruch nehmen, können das Zeugnis über die Wahrnehmungen verweigern, die sie anlässlich dieser Mitarbeit gemacht haben.

(3) Soweit dieses Zeugnisverweigerungsrecht reicht, ist die Beschlagnahme von Schriftstücken und anderen Informationsträgern unzulässig.

§ 10 Berichtspflicht

(1) Wird der Staatsregierung eine Petition zur Berücksichtigung zur Erwägung oder zur Veranlassung bestimmter Maßnahmen überwiesen, so berichtet sie dem Landtag schriftlich innerhalb von 6 Wochen darüber, was sie aufgrund der überwiesenen Petition veranlasst hat.

(2) Der Landtag kann auf Empfehlung des Petitionsausschusses eine andere Frist festsetzen. Im Fall der Fristverlängerung soll ein Zwischenbericht gegeben werden.

§ 11 Entschädigung

Für die Vergütung oder Entschädigung von Petenten, Auskunftspersonen und Sachverständigen, die vom Petitionsausschuss geladen worden sind, gilt das Gesetz über die Vergütung von Sachverständigen, Dolmetscherinnen, Dolmetschern, Übersetzerinnen und Übersetzern sowie die Entschädigung von ehrenamtlichen Richterinnen, ehrenamtlichen Richtern, Zeuginnen, Zeugen und Dritten (Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz – JVEG) vom 5. Mai 2004 (BGBl. I S. 718, 776), zuletzt geändert durch Artikel 18 Abs. 4 des Gesetzes vom 12. Dezember 2007 (BGBl. I S. 2840, 2859), in der jeweils geltenden Fassung, entsprechend. Die Verwaltung des Landtags setzt die Entschädigung oder Vergütung fest. Für die gerichtliche Festsetzung nach § 4 Abs. 1 Satz 1 JVEG ist das Amtsgericht Dresden zuständig.

§ 12 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

4.3 Geschäftsordnung des Sächsischen Landtags (4. Wahlperiode, Auszug)

Zu Beginn jeder Legislaturperiode gibt sich der Sächsische Landtag eine Geschäftsordnung, die u. a. den Ablauf der Sitzungen, den Fraktionsstatus und auch die Arbeitsweise der Ausschüsse regelt.

Nachfolgend finden Sie die für die Arbeit des Petitionsausschusses maßgeblichen Vorschriften.

§ 21 Petitionsausschuss

Der Landtag bestellt zur Behandlung der an ihn gerichteten Bitten und Beschwerden entsprechend der Verfassung des Freistaates Sachsen und des Sächsischen Petitionsausschussgesetzes einen Petitionsausschuss. Der Petitionsausschuss kann fachliche Stellungnahmen von anderen Ausschüssen einholen; Überweisungen an andere Ausschüsse sind nicht möglich.

§ 64 Überweisung der Petitionen

(1) Der Präsident überweist die Petitionen an den Petitionsausschuss.

(2) Betrifft eine Petition ausschließlich eine Bitte an den Landtag, kann der Präsident die Petition einem fachlich zuständigen Ausschuss zuleiten. Die Regelungen dieser

Geschäftsordnung über die Behandlung von Petitionen sowie die Grundsätze des Petitionsausschusses über die Behandlung von Bitten und Beschwerden (Petitionen) gelten entsprechend.

§ 65 Obliegenheiten des Petitionsausschusses

(1) Der Petitionsausschuss hat Grundsätze über die Behandlung von Bitten und Beschwerden aufzustellen und diese Grundsätze zum Ausgangspunkt seiner Entscheidung im Einzelfall zu machen.

(2) Mitglieder der Landtags, die eine Petition überreichen, sind auf ihr Verlangen zu den Ausschussverhandlungen mit beratender Stimme hinzuzuziehen.

§ 66 Einholen von Stellungnahmen

Die Staatsregierung soll Stellungnahmen nach § 5 des Gesetzes über den Petitionsausschuss des Sächsischen Landtags in einer Frist von vier Wochen nach Absendedatum des Landtags abgeben. Der Vorsitzende des Petitionsausschusses kann im Einzelfall eine andere Frist bestimmen.

§ 67 Beschlussempfehlung und Bericht des Petitionsausschusses

(1) Der Petitionsausschuss empfiehlt dem Landtag in der Regel wie folgt zu beschließen:

1. Die Petition wird, nachdem ihr durch entsprechende Maßnahmen abgeholfen wurde, für erledigt erklärt.
2. Die Petition wird der Staatsregierung zur Berücksichtigung, Erwägung, Veranlassung bestimmter Maßnahmen oder als Material überwiesen.
3. Der Petition kann nicht abgeholfen werden.
4. Die Petition wird nicht behandelt, weil sie keine Bitte oder Beschwerde im Sinne der Verfassung des Freistaates Sachsen darstellt oder zur Bearbeitung durch den Landtag ungeeignet ist.
5. Dem Petenten wird empfohlen, zunächst den Rechtsweg auszuschöpfen.
6. Die Petition wird dem Europäischen Parlament, dem Deutschen Bundestag, einem anderen Landtag oder einer Gemeindevertretung zugeleitet.

Näheres bestimmen die Grundsätze des Petitionsausschusses über die Behandlung von Bitten und Beschwerden.

(2) Der Bericht über die Beschlussempfehlungen nach Absatz 1 wird dem Landtag in einer Sammelübersicht vorgelegt. Der Bericht soll monatlich vorgelegt werden. Darüber hinaus erstattet der Petitionsausschuss dem Landtag jährlich einen schriftlichen Bericht über seine Tätigkeit.

(3) Die Berichte werden gedruckt, verteilt und innerhalb von drei Sitzungswochen nach der Verteilung auf die Tagesordnung gesetzt; sie können vom Berichterstatter mündlich ergänzt werden. Eine Aussprache findet jedoch nur statt, wenn diese von einer Fraktion oder von anwesenden fünf vom Hundert der Mitglieder des Landtags verlangt wird.

§ 68 Wiederbefassung

Wird eine Petition gemäß § 10 des Gesetzes über den Petitionsausschuss des Sächsischen Landtags der Staatsregierung überwiesen und die gesetzte Frist nicht eingehalten, hat der Petitionsausschuss das Recht, über diese Petition erneut zu beraten.

§ 69 Erledigung

Den Einsendern wird die Art der Erledigung ihrer Petition schriftlich mitgeteilt. Diese Mitteilung ist mit Gründen zu versehen.

4.4 Grundsätze des Petitionsausschusses über die Behandlung von Bitten und Beschwerden (Petitionen)

(In der Fassung vom 30. September 2008)

Auf Grund des § 65 Abs. 1 der Geschäftsordnung des Sächsischen Landtags (GO) legt der Petitionsausschuss für die Behandlung von Petitionen folgende Grundsätze fest.

1. Rechtsgrundlagen

Art. 17 Grundgesetz (GG) und Art. 35 der Verfassung für den Freistaat Sachsen (SächsVerf) geben jedermann das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Bitten oder Beschwerden an den Sächsischen Landtag zu wenden.

Nach Art. 53 Abs. 1 SächsVerf bestellt der Landtag einen Petitionsausschuss zur Behandlung der an ihn gerichteten Bitten und Beschwerden.

Das Gesetz über den Petitionsausschuss des Sächsischen Landtags (SächsPetAG) (vgl. Art. 53 Abs. 3 SächsVerf) regelt die Befugnisse des Petitionsausschusses, der Vorsitzenden und seiner Mitglieder, das Verfahren und den Schutz der Petenten.

2. Petitionen

Petitionen sind Schreiben, in denen Bitten oder Beschwerden in eigener Sache, für andere oder im allgemeinen Interesse vorgetragen werden.

Bitten sind Forderungen und Vorschläge für ein Handeln oder Unterlassen von staatlichen Organen, Behörden oder sonstigen Einrichtungen, die öffentliche Aufgaben wahrnehmen und insoweit der Aufsicht der Staatsregierung unterliegen. Bitten sind insbesondere Forderungen nach Gesetzgebungsinitiativen.

Beschwerden sind Beanstandungen, die sich gegen ein Handeln oder Unterlassen von staatlichen Organen, Behörden oder sonstigen Einrichtungen wenden, die öffentliche Aufgaben wahrnehmen und insoweit der Aufsicht der Staatsregierung unterliegen.

Mehrfachpetitionen, Sammelpetitionen, Massenpetitionen

Mehrfachpetitionen sind solche mit demselben Anliegen, die individuell abgefasst sind.

Sammelpetitionen sind Unterschriftensammlungen mit demselben Anliegen.

Massenpetitionen sind solche, in größerer Zahl mit demselben Anliegen, deren Text ganz oder im Wesentlichen übereinstimmt.

Sonstige Schreiben

Keine Petitionen sind Auskunftersuchen sowie bloße Mitteilungen, Belehrungen, Vorwürfe, Anmerkungen oder sonstige Meinungsäußerungen ohne materielles Verlangen. Soweit geboten, werden sie durch eine Mitteilung an den Einsender, insbesondere durch einen Rat oder Hinweis oder durch Weiterleitung erledigt. Im Übrigen werden sie abgelegt.

3. Petenten

Das Grundrecht nach Art. 17 GG und Art. 35 SächsVerf steht jedermann zu, also jeder natürlichen Person und jeder inländischen juristischen Person des Privatrechts. Juristischen Personen des öffentlichen Rechts steht das Petitionsrecht nicht zu. Hochschulen, Rundfunkanstalten und öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften steht das Petitionsrecht nur zu, soweit die Petition ihren spezifischen Status als Grundrechtsträger betrifft.

Zur Ausübung des Petitionsrechts ist deshalb Geschäftsfähigkeit nicht erforderlich. Es genügt, dass der Petent in der Lage ist, sein Anliegen verständlich zu äußern. Das Petitionsrecht ist von persönlichen Verhältnissen des Petenten wie Wohnsitz oder Staatsangehörigkeit unabhängig.

Wird eine Petition für einen anderen eingereicht, ermittelt das Referat Petitionsdienst in der Regel, ob der Begünstigte mit der Behandlung der Petition einverstanden ist. Erklärt der Begünstigte nicht sein Einverständnis, unterbleibt die weitere Behandlung der Petition.

4. Schriftform

Petitionen können schriftlich oder über das zur Verfügung gestellte Online-Formular eingereicht werden (Internetadresse des Sächsischen Landtags www.landtag.sachsen.de). Die Schriftform ist nur bei Namensunterschrift gewahrt. Im Online-Verfahren genügt die Bestätigung über den dafür vorgesehenen Link.

Ein Recht, Petitionen mündlich vorzubringen, besteht nicht.

5. Verfahren

a)

Nach § 64 Abs.1 GO erfolgt die Zuweisung der Petitionen grundsätzlich an den Petitionsausschuss. Betrifft eine Petition ausschließlich eine Bitte an den Landtag oder bedarf es einer Aufklärung des Sachverhalts mit den Mitteln des SächsPetAG offensichtlich nicht, kann der Präsident die Petition einem fachlich zuständigen Ausschuss überweisen. Die Petitionen in Gesetzgebungsangelegenheiten und in Gegenständen, die zur Zeit ihres Eingangs in einem anderen Ausschuss behandelt werden, sollen unter den Voraussetzungen des § 64 Abs. 2 GO in den fachlich zuständigen Ausschuss überwiesen werden. Außerdem kann die Petition allen Mitgliedern des Sächsischen Landtags, gegebenenfalls auf dem Wege über die Fraktionen, bekannt gemacht werden, damit sie die Petition zum Anlass für eine Gesetzesinitiative nehmen können.

Die Verfügung des Präsidenten erfolgt schriftlich.

b)

Beim Referat Petitionsdienst wird jede Petition grundsätzlich gesondert erfasst. Dies gilt auch für alle Schreiben an den Präsidenten und die Fachausschüsse, die nach ihrem Inhalt als Petitionen aufzufassen sind.

Bei Mehrfachpetitionen kann eine Petition als Leitpetition geführt werden.

Massenpetitionen werden als eine Petition (Leitpetition) für die Bearbeitung geführt. Die einzelnen Petitionen werden gesammelt und zahlenmäßig erfasst. In diesen Fällen stellt der Petitionsausschuss die Massenpetition fest und beschließt im Einzelfall ein Verfahren über die geschäftliche Behandlung.

c)

Das Referat Petitionsdienst führt eine Vorprüfung insoweit durch, ob die Petition behandlungsfähig oder nicht behandlungsfähig ist. Als nicht behandlungsfähig sind Petitionen in der Regel zu beurteilen, wenn

1. sie keine Namensunterschrift tragen oder der Absender unvollständig oder unleserlich ist,
2. sie in ungebührlicher Form eingebracht sind oder schwere Beleidigungen enthalten,
3. sie Sinnwidriges zum Gegenstand haben,
4. der gleiche Gegenstand vom Landtag oder von einem Ausschuss in derselben Legislaturperiode auf eine Petition hin schon behandelt worden ist, ohne dass wesentliche neue Gesichtspunkte geltend gemacht werden,
5. ihr Inhalt oder Verlangen auf die Verwirklichung einer strafbaren Handlung gerichtet ist,
6. sie erst nach Erledigung des einschlägigen Teiles des Staatshaushalts durch das Plenum des Landtags einlaufen,
7. sie für eine juristische Person des öffentlichen Rechts bzw. im Namen einer juristischen Person des öffentlichen Rechts eingelegt werden. Ausnahmen ergeben sich aus Nr. 3 Abs.1 Satz 3 dieser Grundsätze.

Soweit die Vorprüfung die Nichtbehandlungsfähigkeit einer Petition annimmt, entscheidet der Ausschuss hierüber nach Erläuterung der die Unzulässigkeit begründenden Tatsachen.

d)

Behandlungsfähige Petitionen werden nach Abschluss der Vorprüfung einem Mitglied des Petitionsausschusses zur Berichterstattung übertragen. Grundlage dieser Zuteilung ist eine Liste mit Sachgebieten, die zu verschiedenen Arbeitsgruppen zusammengefasst wurden. Jede Petition wird durch das Referat

Petitionsdienst einer dieser Arbeitsgruppen zugeordnet. Die Obleute benennen Mitglieder des Petitionsausschusses aus ihrer Fraktion für die Arbeitsgruppen. Das Referat Petitionsdienst teilt die Petitionen einem benannten Mitglied des Petitionsausschusses unter der Maßgabe zu, dass jedes Mitglied des Petitionsausschusses eine in etwa gleich große Anzahl von Petitionen zur Berichterstattung übertragen bekommt. Die so vorgenommene Zuteilung wird als Anlage 1 mit den Einladungen zur Ausschusssitzung vorgelegt und mit Beschluss des Ausschusses in der Sitzung wirksam. Änderungen der Berichterstattungen oder gewünschte Mitberichterstattungen sind in der Sitzung zu beantragen und ebenfalls durch den Ausschuss zu beschließen. Berichterstatter und Mitberichterstatter sollen zwei verschiedenen Fraktionen angehören.

e)

Die Wahrnehmung der Befugnisse nach dem SächsPetAG (Auskunftserteilung, Aktenvorlage, mündliche Auskunftserteilung im Petitionsausschuss durch Behördenvertreter des Landes sowie Zutrittsrecht zu Einrichtungen des Freistaates, § 5 SächsPetAG) erfolgt grundsätzlich auf Beschluss des Petitionsausschusses (§ 8 Abs.1 SächsPetAG). Zum Zwecke der Beschleunigung der Bearbeitung ermächtigt der Petitionsausschuss seine Vorsitzende, zu jeder behandlungsfähigen Petition eine Stellungnahme der Staatsregierung einzuholen, bevor diese Petition zusammen mit der Stellungnahme der Staatsregierung dem Berichterstatter zur weiteren Bearbeitung zugeleitet wird.

Auch vom Berichterstatter für erforderlich erachtete ergänzende Stellungnahmen der Staatsregierung zu Petitionen können von der Vorsitzenden eingeholt werden.

Die Ausübung aller sonstigen Befugnisse nach dem SächsPetAG, der GO und ggf. weiteren Rechtsgrundlagen, hierzu zählen insbesondere die Aktenvorlage, der jederzeitige Zutritt zu Einrichtungen des Freistaates, die Vorladung von Behördenvertretern vor den Petitionsausschuss, die Anhörung von Petenten, Auskunftspersonen und Sachverständigen sowie die Einholung von Stellungnahmen eines Fachausschusses des Landtags, des Sächsischen Ausländerbeauftragten oder des Sächsischen Datenschutzbeauftragten, bedürfen einer vorherigen Beschlussfassung durch den Ausschuss. § 8 Abs. 3 SächsPetAG bleibt von dieser Regelung unberührt.

Vom Berichterstatter und ggf. Mitberichterstatter wird für die Behandlung im Ausschuss eine Darstellung des Sachverhaltes erstellt, wie er sich aus der Petition, der Stellungnahme der Staatsregierung und evtl. zusätzlich gewonnenen Informationen, z. B. durch Ortsbesichtigungen, ergibt. Diese Darstellung dient als Grundlage für den Bericht im Sinne des § 67 GO.

Die Berichterstatter werden durch das Referat Petitionsdienst unterstützt.

f)

Für die Beratung der Petitionen im Petitionsausschuss bzw. im fachlich zuständigen Ausschuss können die Ausschüsse von der Staatsregierung oder einem Mitglied der Staatsregierung (bzw. deren Beauftragten) schriftliche oder mündliche Stellungnahmen, Berichte, Auskünfte und die Beantwortung von Fragen verlangen.

Berichte und Stellungnahmen von Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, soweit sie der Aufsicht des Freistaates unterstehen, sowie juristischen Personen des Privatrechts, nicht rechtsfähigen Vereinigungen und natürlichen Personen, soweit sie unter der Aufsicht des Freistaates öffentlich-rechtliche Verwaltungstätigkeit ausüben, können nur über die für die Aufsicht zuständige oberste Staatsbehörde eingeholt werden.

g)

Die Beschlussempfehlungen des Petitionsausschusses und der fachlich zuständigen Ausschüsse richten sich nach § 67 GO.

Die Beschlussempfehlungen der Ausschüsse bedeuten im Allgemeinen:

- Erledigterklärung –

Die Petition wird für erledigt erklärt, nachdem ihr durch entsprechende Maßnahmen abgeholfen wurde oder sie sich sonst erledigt hat;

- Berücksichtigung –

Die Petition erscheint begründet. Das zuständige Staatsministerium wird aufgefordert, dem Gesuch stattzugeben;

- Erwägung –

Die Petition wird als nicht völlig unbegründet angesehen und das zuständige Staatsministerium deshalb gebeten, die Angelegenheit nochmals zu überprüfen und dem Gesuch stattzugeben, soweit dies berechtigt und durchführbar ist;

- Veranlassung bestimmter Maßnahmen –

Dies können Anregungen oder Empfehlungen an die Staatsregierung sein, die sich aus der Petition herleiten;

- Material –

Die Petition wird als geeignet angesehen, bei einer Änderung der einschlägigen Vorschriften mit verwendet zu werden;

- nicht abhilfefähig –

Wenn dem Petitionsverlangen zwingende Gründe rechtlicher oder tatsächlicher Art entgegenstehen;

- Nutzen von Antragsmöglichkeiten bei Behörden bzw. Ausschöpfen des Rechtsweges –

Wenn es sinnvoll erscheint, die bestehenden Antragsmöglichkeiten bei den zuständigen Behörden bzw. die gegebenen Rechtsmittel oder Rechtsbehelfe in Anspruch zu nehmen;

- Zuleiten an eine andere Volksvertretung –

Wenn die Zuständigkeit nicht oder nur teilweise beim Freistaat Sachsen liegt und dies sich erst während des Verfahrens herausstellt.

h)

Das Beratungsverfahren des Ausschusses zu einer Petition endet vorbehaltlich der nachstehenden Regelung mit Erstattung des Berichtes und Abgabe der Beschlussempfehlung an das Plenum.

Wird der Staatsregierung eine Petition zur Berücksichtigung, zur Erwägung oder zur Veranlassung bestimmter Maßnahmen überwiesen, so findet eine Befassung des Ausschusses mit Berichten, die innerhalb der in § 10 SächsPetAG genannten Fristen erstattet worden sind, nicht statt. Nur in dem Fall, dass die Staatsregierung innerhalb der gesetzten Frist keinen Bericht erstattet, besteht die Möglichkeit, zu dieser Petition erneut zu beraten (§ 68 GO).

6. Bestandskräftige Verwaltungsentscheidungen

Eine sachliche Behandlung der Petition wird nicht dadurch ausgeschlossen, dass bereits eine bestandskräftige Verwaltungsentscheidung vorliegt. Die Verwaltung ist nicht selten berechtigt, eine bestandskräftige Entscheidung nochmals zu überprüfen und abzuändern, besonders wenn es sich um eine Abänderung zugunsten des Betroffenen handelt. In diesen Fällen ist der Landtag auch berechtigt, die Staatsregierung zu einer erneuten Überprüfung und zu einer Abänderung zugunsten des Betroffenen aufzufordern.

7. Verhältnis des Parlaments zu den Gerichten

a)

Möglichkeiten des Landtags bei Petitionen hinsichtlich schwebender oder abgeschlossener Gerichtsverfahren.

Der Landtag hat keine Möglichkeit, in schwebende oder abgeschlossene Gerichtsverfahren einzugreifen. Er kann jedoch in Verfahren, in denen der Freistaat oder eine der Aufsicht des Freistaates unterliegende Körperschaft usw. (oben Nr. 5 Buchst. f, zweiter Absatz) Prozesspartei ist, die Staatsregierung ersuchen, sich als Prozesspartei in dem Verfahren in bestimmter Weise zu verhalten oder auf ein solches Verhalten der Körperschaft usw. als Prozesspartei aufsichtlich hinzuwirken.

Auch wenn ein rechtskräftiges Urteil eine Maßnahme der Exekutive für rechtmäßig erklärt hat, kann der Landtag grundsätzlich noch die Zweckmäßigkeit der Maßnahme prüfen. Eine Grenze findet dieses Recht des Landtags aber da, wo Rechtsvorschriften der Exekutive das in der Petition angegriffene Verfahren zwingend vorschreiben und wo sie ihr eine nachträgliche Änderung ihrer Entscheidung verbieten.

b)

Landtag und Dienstaufsicht über Gerichte

Der Landtag ist nicht berechtigt, den Gerichten Anweisungen zu geben oder ihre Entscheidungen aufzuheben. Er kann auch nicht über die Exekutive die Rechtsprechungstätigkeit kontrollieren, da die Gerichte bei ihrer Rechtsprechung unabhängig sind.

Der Landtag hat jedoch die Möglichkeit, von der Staatsregierung Auskunft über den Stand eines bestimmten Gerichtsverfahrens zu verlangen, die Dienstaufsicht zu kontrollieren, die der Justizminister beziehungsweise andere Mitglieder der Staatsregierung über die Gerichte ausüben, und die Staatsregierung zu ersuchen, im Wege der Dienstaufsicht zulässige Maßnahmen zu ergreifen, um ein in einer Petition gerühtes Verhalten eines Richters oder Rechtspflegers abzustellen und gegebenenfalls zu ahnden. Die richterliche Unabhängigkeit ist dabei zu respektieren.

c)

Landtag und Staatsanwaltschaft in Strafsachen und Disziplinarsachen für Anwälte

Soweit die Staatsanwaltschaft den Weisungen des Justizministers zu folgen hat, kann der Landtag auch den Justizminister ersuchen, bestimmte Weisungen zu erteilen oder nicht zu erteilen. Dabei ist das Legalitätsprinzip, dessen Beachtung der Staatsanwaltschaft in weitem Umfange zur Pflicht gemacht wird, zu berücksichtigen.

Diese Grundsätze gelten auch, wenn es sich darum handelt, die Staatsanwaltschaft anzuweisen, die Wiederaufnahme eines Verfahrens zu beantragen.

8. Mögliche Entscheidungen in Gnadensachen

Der Ministerpräsident übt nach Art. 67 SächsVerf das Begnadigungsrecht aus. Er kann dieses Recht, soweit es sich nicht um schwere Fälle handelt, mit Zustimmung der Staatsregierung auf andere Behörden übertragen.

Bei Petitionen, die das Verlangen nach einem Gnadenerweis zum Inhalt haben, beschränkt sich das Votum des Petitionsausschusses darauf, die Petition zu befürworten oder nicht zu befürworten.

9. Mitteilungen an den Petenten

Nach Eingang der Petition beim Sächsischen Landtag ist dem Petenten eine Empfangsbestätigung zu übermitteln. Ist aus dem Sachverhalt erkennbar, dass der Ablauf von Rechtsmittelfristen zu besorgen ist, wird der Petent darauf hingewiesen, dass mit dem Einreichen der Petition Rechtsmittelfristen weder gehemmt noch unterbrochen werden. Verzögert sich die Behandlung der Petition, kann der Petent einen Zwischenbescheid erhalten.

Sobald der Sächsische Landtag über die Petition beschlossen hat, wird dem Petenten die Art der Erledigung durch die Vorsitzende des Petitionsausschusses schriftlich mitgeteilt. Diese Mitteilung ist mit einer Begründung zu versehen.

10. Akteneinsicht

Dem Petenten ist auf Antrag gem. § 18 Abs. 1 Sächsisches Datenschutzgesetz (SächsDSG) von der Landtagsverwaltung als speichernder Stelle kostenfrei Auskunft über die zu seiner Person vorhandenen Daten zu erteilen. Diese Auskunft wird in der Regel durch Akteneinsicht gewährt.

Ausgenommen von diesem Akteneinsichtsrecht sind jedoch Aktenteile und sonstige Datenträger, die

- den Berichterstatter oder Mitberichterstatter deanonymisieren,
- den Hergang der ausschussinternen Willensbildung betreffen,
- besonders zu schützende Daten von Dritten beinhalten oder
- Informationen enthalten, über die die Auskunft deswegen verweigert werden darf, weil die Abwägung zwischen Geheimbedürfnis und Interesse des Petenten an der Information dies gebietet (§ 18 Abs. 5 SächsDSG).

Die Akteneinsicht kann auch durch Überlassung einer Kopie der zulässigen Aktenteile gewährt werden.

Liegt dem Referat Petitionsdienst ein Antrag auf Akteneinsicht vor und wird diesem Antrag stattgegeben, sind der Berichterstatter und ggf. der Mitberichterstatter davon unverzüglich zu unterrichten.

11. Berichte des Petitionsausschusses und der fachlich zuständigen Ausschüsse an den Landtag

Über die Beratungen der Ausschüsse zu Petitionen wird jährlich dem Landtag berichtet. Der Bericht besteht aus einer Übersicht über die Themenbereiche der Petitionen und einer Darstellung über die Art ihrer Erledigung. Die Berichterstattung obliegt federführend der Vorsitzenden des Petitionsausschusses.

5. Anhang

5.1 Adressen der Petitionsausschüsse und Bürgerbeauftragten der Bundesrepublik Deutschland, der Landtage sowie des Europäischen Parlaments und des Europäischen Bürgerbeauftragten.

BUND:

Deutscher Bundestag
Petitionsausschuss
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Informationen und Kontakt im Internet:

Web: www.bundestag.de

E-Mail: vorzimmer.peta@bundestag.de

BUNDESLÄNDER:

Baden-Württemberg
Landtag von Baden-Württemberg
Petitionsausschuss
Konrad-Adenauer-Straße 3
70173 Stuttgart

Informationen und Kontakt im Internet:

Web: www.landtag-bw.de

E-Mail: post@landtag-bw.de

Bayern

Bayerischer Landtag
(Ausschuss für Eingaben und Beschwerden)
Maximilianeum
81627 München

Informationen und Kontakt im Internet:

Web: www.bayern.landtag.de

E-Mail: landtag@bayern.landtag.de

Berlin

Abgeordnetenhaus von Berlin
Petitionsausschuss
Niederkirchnerstraße 5
10111 Berlin

Informationen und Kontakt im Internet:

Web: www.parlament-berlin.de

E-Mail: petmail@parlament-berlin.de

Brandenburg

Landtag Brandenburg
Petitionsausschuss
Postfach 60 10 64
14410 Potsdam

Informationen und Kontakt im Internet:

Web: www.landtag.brandenburg.de

E-Mail: petitionsausschuss@landtag.brandenburg.de

Bremen

Bremische Bürgerschaft
Petitionsausschuss
(Haus der Bürgerschaft)
Am Markt 20
28195 Bremen

Informationen und Kontakt im Internet:

Web: www.bremische-buergerschaft.de

E-mail: petitionsausschuss@buergerschaft.bremen.de

Hamburg

Geschäftsstelle des Eingabenausschusses der Bürgerschaft
der Freien und Hansestadt Hamburg
Schmiedestraße 2
20095 Hamburg

Informationen und Kontakt im Internet:

Web: www.hamburgische-buergerschaft.de

E-mail: eingabendienste@bk.hamburg.de

Hessen

Hessischer Landtag
Petitionsausschuss
Schlossplatz 1-3
65183 Wiesbaden

Informationen und Kontakt im Internet:

Web: www.landtag.hessen.de

E-Mail: petitionen@ltg.hessen.de

Mecklenburg-Vorpommern

Landtag Mecklenburg-Vorpommern
Petitionsausschuss
Schloss, Lennéstraße 1
19053 Schwerin

Informationen und Kontakt im Internet:

Web: www.landtag-mv.de

E-Mail: poststelle@landtag-mv.de

Bürgerbeauftragter des Landes
Mecklenburg-Vorpommern
Schloßstraße 1
19053 Schwerin

Informationen und Kontakt im Internet:
Web: www.buergerbeauftragte-mv.de
E-Mail: post@buergerbeauftragter-mv.de

Niedersachsen
Landtag Niedersachsen
Postfach 4407
30044 Hannover

Informationen und Kontakt im Internet:
Web: www.landtag-niedersachsen.de
E-Mail: poststelle@lt.niedersachsen.de

Nordrhein-Westfalen
Landtag Nordrhein-Westfalen
Petitionsausschuss
Postfach 10 11 43
40002 Düsseldorf

Informationen und Kontakt im Internet:
Web: www.landtag.nrw.de
E-Mail: petitionsausschuss@landtag.nrw.de

Rheinland-Pfalz
Landtag Rheinland-Pfalz
Petitionsausschuss
Deutschhausplatz 12
55116 Mainz

Informationen und Kontakt im Internet:
Web: www.landtag.rlp.de
E-Mail: poststelle@landtag.rlp.de

Bürgerbeauftragter des Landes
Rheinland-Pfalz
Kaiserstraße 32
55116 Mainz

Informationen und Kontakt im Internet:
Web: www.landtag.rlp.de
E-Mail: poststelle@derbuergerbeauftragte.rlp.de

Saarland

Landtag des Saarlandes
Ausschuss für Eingaben
Postfach 10 18 33
66018 Saarbrücken

Informationen und Kontakt im Internet:

Web: www.landtag-saar.de

E-Mail: poststelle@landtag-saar.de

Sachsen

Sächsischer Landtag
Petitionsausschuss
Bernhard-von-Lindenau-Platz 1
01067 Dresden

Informationen und Kontakt im Internet:

Web: www.landtag.sachsen.de

E-Mail: info@slt.sachsen.de

Sachsen-Anhalt

Landtag Sachsen-Anhalt
Petitionsausschuss
Domplatz 6-9
39104 Magdeburg

Informationen und Kontakt im Internet:

Web: www.landtag.sachsen-anhalt.de

E-Mail: kontakt@lt.sachsen-anhalt.de

Schleswig-Holstein

Petitionsausschuss des
Schleswig-Holsteinischen Landtags
Landeshaus
24105 Kiel

Informationen und Kontakt im Internet:

Web: www.landtag.ltsh.de

E-Mail: petitionsausschuss@landtag.ltsh.de

Bürgerbeauftragte für soziale Angelegenheiten des Landes Schleswig-Holstein

Karolinenweg 1
24105 Kiel

Informationen und Kontakt im Internet:

Web: www.landtag.ltsh.de

E-Mail: Buergerbeauftragte@landtag.ltsh.de

Thüringen

Thüringer Landtag
Petitionsausschuss
Jürgen-Fuchs-Straße 1
99096 Erfurt

Informationen und Kontakt im Internet:

Web: www.landtag.thueringen.de

E-Mail: Petitionsausschuss@Landtag.Thueringen.de

Bürgerbeauftragte des Freistaats Thüringen

Jürgen-Fuchs-Straße 1
99096 Erfurt

Informationen und Kontakt im Internet:

Web: www.thueringen.de/de/bueb/

E-Mail: buergerbeauftragte@landtag.thueringen.de

EUROPÄISCHE UNION

Europäisches Parlament

The President of the European Parliament
Rue Wiertz
B-1047 Brussels

Informationen und Kontakt im Internet:

Web: www.europarl.de

E-Mail: jp-PETI@europarl.europa.eu

Der Europäische Bürgerbeauftragte

1, avenue du Président Robert Schuman
CS 30403
F – 67001 Strasbourg Cedex.

Informationen und Kontakt im Internet:

Web: www.europarl.de

www.ombudsman.europa.eu

E-Mail: euro-ombudsman@europarl.europa.eu

5.2 Formblatt für das Einlegen einer Petition

Petition



An den
Sächsischen Landtag
Petitionsausschuss
Bernhard-von-Lindenau-Platz 1
01067 Dresden

Datum _____

Persönliche Daten

Herr Frau

Name _____

Vorname _____

Titel _____

Anschrift

Ort _____

PLZ _____

Straße _____

Land | Bundesland _____

Telefon _____

Fax _____

E-Mail _____



5.3 Petitionsbearbeitung nach Arbeitsgruppen

Arbeitsgruppe (AG)	Aufgabenbereich des Ministeriums
AG 1	<p style="text-align: center;">SMI, SMF</p> <p>Beamtenrecht, Arbeitsrecht, Tarifrecht</p>
AG 2	<p style="text-align: center;">SMJ</p> <p>u. a. Dienstaufsicht über Gerichte und Staatsanwaltschaften, Strafvollzug, Beschwerden von Straf- und Untersuchungsgefangenen, Gnadensachen, Verfassung, Gesetze</p> <p>Grundbuchämter</p>
AG 3	<p style="text-align: center;">SMUL</p> <p>u. a. Immissionsschutz, Wasserwirtschaft, Forstwirtschaft, LPG-Recht,</p> <p style="text-align: center;">SMWA</p> <p>u. a. Wirtschaftsförderung, Gewerbe, Handel, Preisaufsicht, Energiewirtschaft, Autobahn- und allgemeiner Straßenbau</p>
AG 4	<p style="text-align: center;">SMI</p> <p>u. a. Planfeststellungsverfahren, Bebauungs- und Flächennutzungspläne, Baugenehmigungen, Wohnungsbau, Vergabe und Bewirtschaftung kommunalen Wohnraums, Bereitstellung von staatlichen Zuschüssen im Wohnungswesen</p> <p style="text-align: center;">SMK</p> <p>u. a. allg. Schulen, Gymnasien, Berufsschulen, Privatschulen, Musikschulen, Erwachsenenbildung, Volkshochschulen, Aus- und Fortbildung der Lehrer, Jugend, Sport</p>
AG 5	<p style="text-align: center;">SMF</p> <p>u. a. Steuerwesen, staatliche Liegenschaftsverwaltung, Sparkassenwesen</p>
AG 6	<p style="text-align: center;">SMS</p> <p>u. a. Rentenangelegenheiten, Sozialhilfe, Schwerbehindertenfürsorge, Gesundheitswesen, Rehabilitierungen, Veterinärwesen, Maßregelvollzug, Lebensmittelüberwachung</p>
AG 7	<p style="text-align: center;">SMWK</p> <p>u. a. Hochschulen, Ausbildungsförderung, Kultur, Museen, Bibliotheken</p>

AG 8	SMI u. a. Polizei, Kommunalwesen, öffentliche Ordnung und Sicherheit, Ausländerrecht, Staatsangehörigkeitsrecht Beschwerden über Ämter zur Regelung offener Vermögensfragen
AG 9	SK u. a. Rundfunkwesen, Medien, Gleichstellung

5.4 Sammelpetitionen im Jahr 2008

Petitions-Nr.	Betreff	Anzahl Unterschr.
04/03535/3	Verkehrswesen	10
04/03550/8	Fristen für die Wahlen zu den Bürgermeistern	13
04/03754/4	Tätigkeit der Grundschulleiter	20
04/03758/3	S 95 – Ortsdurchfahrt Keula	222
04/03825/3	Lärmbelästigung in Hirschfelde/Rosenthal durch das Großkraftwerk Turów	14
04/03897/4	Schließung der Außenstelle des Dreikönigsgymnasiums	42
04/03930/4	Sicherstellung des Lateinunterrichts	5
04/03976/6	Arbeitsbedingungen für Erzieherinnen	34
04/03999/3	Planfeststellungsverfahren „Erweiterung und Weiterbetrieb einer Deponie“	11
04/04024/6	Verbandsklagerecht für Tierschutz	28
04/04253/6	Verbandsklagerecht für Tierschutz (als Mehrfachpetition der 04/04024/6 zugeordnet)	3974
04/04057/4	Schulbedarfsfonds	10894
04/04070/7	Novellierung des Sächsischen Hochschulgesetzes	7862
04/04086/3	Ausbau der B 174 zwischen Chemnitz und Gornau	129
04/04157/8	Abwasser	75
04/04173/8	Abwasserzweckverband	22
04/04310/7	Unterfinanzierung der sächsischen Studentenwerke	9888
04/04316/8	Abwasserentsorgung/Anschluss- und Benutzungszwang	3
04/04353/8	Gemeindezusammenschluss	772
04/04354/4	Schulstruktur	650
04/04359/6	Sozialticket	1150
04/04442/9	Erhöhung der Rundfunkgebühren	58
04/04467/6	Gesetz über Kindertageseinrichtungen	169
04/04486/8	Abwasserentsorgung	99
04/04487/8	Abwasserbeseitigungskonzept	58

Petitions-Nr.	Betreff	Anzahl Unterschr.
04/04517/3	Kiessandtagebau	803
04/04524/3	Errichtung einer Biogasanlage	6

5.5 Mehrfachpetitionen im Jahr 2008

Petitions-Nr.	Betreff	Zugeord. Petitionen
04/03533/3	Abwasserentsorgungskonzept	1
04/03628/5	Fünftes Gesetz zur Änderung des Sächsischen Besoldungsgesetzes	1
04/03668/9	Fernseh- und Rundfunkgebühren	17
04/03679/6	Augenärztliche Versorgung	1
04/03808/9	Fernseh- und Rundfunkgebühren	14
04/03857/2	Justizvollzug	1
04/03947/8	Straßenausbaubeitrag	3
04/04024/6	Verbandsklagerecht für Tierschutz	1
04/04137/4	Baulicher Zustand einer Sprachheilschule	1
04/04173/8	Abwasserzweckverband	1
04/04330/3	Lärmschutzmaßnahmen A 4	1
04/04441/8	Wahlen zum 5. Sächsischen Landtag	9
04/04520/6	Sächsisches Kindertagesstättengesetz	1
04/04522/3	Lärmschutz im Luftverkehr – Flughafen Leipzig/Halle	3

5.6 Regionales Aufkommen

Der nachfolgenden Tabelle wurde räumliche Verwaltungsgliederung zugrunde gelegt, wie sie bis zum 31.07.2008 bestand.

Regionale Einheit	Anzahl der Petitionen	in Prozent
Kreisfreie Städte (gesamt)	230	34,0
Dresden	89	13,2
Leipzig	60	8,9
Chemnitz	33	4,9
Plauen	17	2,5
Zwickau	14	2,1
Görlitz	13	1,9
Hoyerswerda	4	0,6
Landkreise (gesamt)	358	53,0
Löbau-Zittau	36	5,3
Vogtlandkreis	26	3,8
Bautzen	23	3,4
Freiberg	23	3,4
Aue-Schwarzenberg	21	3,1
Meißen	21	3,1
Torgau-Oschatz	21	3,1
Muldentalkreis	19	2,8
Chemnitzer Land	18	2,7
Mittweida	18	2,7
Riesa-Großenhain	18	2,7
Weißeritzkreis	17	2,5
Annaberg	15	2,2
Leipziger Land	15	2,2
Mittlerer Erzgebirgskreis	12	2,2
Niederschlesischer Oberlausitzkreis	10	1,8
Zwickauer Land	10	1,5
Delitzsch	8	1,5
Kamenz	8	1,2
Döbeln	7	1,0
Sächsische Schweiz	7	1,0
Stollberg	5	0,7

Regionale Einheit	Anzahl der Petitionen	in Prozent
Bundesländer (gesamt)	96	12,7
Bayern	17	19,8
Thüringen	15	17,4
Brandenburg	8	9,3
Nordrhein-Westfalen	8	9,3
Berlin	7	8,1
Niedersachsen	7	8,1
Sachsen-Anhalt	7	8,1
Baden-Württemberg	5	5,8
Hessen	4	4,7
Hamburg	2	2,3
Mecklenburg-Vorpommern	2	2,3
Rheinland-Pfalz	2	2,3
Saarland	1	1,2
Schleswig-Holstein	1	1,2
Bremen	0	0,0
Ausland	2	0,3
Gesamt	676	100

5.7 Beschlüsse zu Petitionen im Jahr 2008

	581
<u>Erledigungen/keine Abhilfe</u>	
- Erledigungen	160
- nicht abhilfefähig	421
<u>Überweisung an die Staatsregierung</u>	123
- zur Berücksichtigung	15
- zur Erwägung	9
- zur Veranlassung von Maßnahmen	18
- als Material	81
<u>Zuleitung an andere Stellen</u>	11
- den Deutschen Bundestag	7
- andere Landtage	1
- Gemeindevertretungen	3
<u>anderweitige Beschlussempfehlungen</u>	5
- Antragsmöglichkeiten nutzen	1
- Rechtsweg ausschöpfen	4

5.8 Beim Petitionsausschuss eingegangene Stellungnahmen

Einrichtung	Anzahl Stellungnahmen	in Prozent gerundet
Staatsministerium	684	97,0
für Soziales (SMS)	193	25,5
des Inneren (SMI)	192	25,4
für Wirtschaft und Arbeit (SMWA)	80	10,6
der Justiz (SMJ)	69	9,1
für Kultus (SMK)	65	8,6
für Umwelt und Landwirtschaft (SMUL)	50	6,6
der Finanzen (SMF)	44	5,8
Sächsische Staatskanzlei (SK)	24	3,2
für Wissenschaft und Kunst (SMWK)	17	2,2
Sächsischer Landtag	2	0,3
Sächsische Ausländerbeauftragte	18	2,4
Sächsischer Datenschutzbeauftragter	2	0,3
Juristische Stellungnahmen	1	0,1
Gesamtzahl Stellungnahmen	757	100

5.9 Wahrnehmung der Befugnisse gemäß § 5 Abs. 1 SächsPetAG

a) Auskunftserteilung durch Behörden

Auskunftserteilung durch	Petitionsnummer	Betreff
SMWA	04/03360/3	Straßenbauamt – Schadenersatzforderung des Freistaates Sachsen

b) Akteneinsicht

Akteneinsicht bei	Petitionsnummer	Betreff
SMF	04/03342/1	Rückforderungsbescheide des Landesamtes für Finanzen
SMI	04/02605/4	Baurecht – Genehmigung eines Carports
SMJ	04/03517/2	Staatsanwaltschaft
SMWA	04/03959/8	SAB Hochwasserhilfefonds

c) Durchführung von Ortsterminen

Ortstermin mit	Petitionsnummer	Betreff
SMF/SMI	04/03032/8	Kurbad Bad Schlema
SMI	04/03073/4	Bauliche Maßnahme der Stadt Brandis; Lärmschutz
	04/03180/8	Kommunalwesen
SMS	04/03637/6	Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch Zweites und Zwölftes Buch (SGB II und SGB XII)
SMUL	04/03131/8	Tierhaltung/Brandschutz
	04/03533/3	Abwasserentsorgungskonzept
	04/03697/8	Beseitigung von Oberflächenwässern
	04/04218/3	Einleitung von Abwasser
SMUL/SMWA	04/03182/3	Erweiterung des Steinbruchs Schelmburg
SMWA	04/03186/3	Verkehrswesen
	04/03194/3	Ausbau der Bundesstraße B 115
	04/03396/3	Verkehrsrechtliche Anordnung
	04/03396/3	Lärmschutz A 38
	04/03666/3	Straßenbau